

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die
Universitäten im Lande Baden-Württemberg
(Universitätsgesetz - UG)**

Vom 1. Februar 2000
veröffentlicht im Gesetzblatt Seite 208

Auf Grund von Artikel 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310) in der sich aus

1. dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776),
 2. dem Landeshochschulgebührengesetz und dem Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze und des Hochschulzulassungsgesetzes vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173),
 3. dem Gesetz zur Reform der Hochschulmedizin (Hochschulmedizinreform-Gesetz – HMG) vom 24. November 1997 (GBl. S. 474),
 4. dem Gesetz zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) und
 5. dem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTT GART, den 1. Februar 2000

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Baden-Württemberg*

**Gesetz über die Universitäten
im Lande Baden-Württemberg
(Universitätsgesetz - UG)
in der Fassung vom 1. Februar 2000**

INHALTSÜBERSICHT

§§

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	1
Namenschutz	2
Aufgaben	3
Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte	3 a
Frauenkommission	3 b
Bezeichnungen	3 c
Freiheit der Wissenschaft, Forschung, Lehre und des Studiums	4
Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern	4 a

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Universität

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Universität

Rechtsnatur	5
Mitgliedschaft	6
Satzungsrecht	7
Finanzwesen	8
Personal	9
Einheitsverwaltung	10

2. ABSCHNITT
Organe der Universität

Organe	11
Rektorat	12
Rektor	13
Prorektoren	14
Präsident	15
(aufgehoben)	16
Kanzler	17
Hochschulrat	18
Senat	19
(aufgehoben)	20

3. ABSCHNITT
Gliederung der Universität

Fakultät	21
Mitglieder der Fakultät	22
Organe der Fakultät	23
Dekan	24
Fakultätsrat	25
Medizinische Fakultät	25 a
Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe	25 b
Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät	25 c
Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	25 d
Gemeinsame Kommissionen	26
Ausschließlichkeitsregel	27

4. ABSCHNITT Einrichtungen der Universität

	§§
Universitätseinrichtungen	28
(aufgehoben)	29
(aufgehoben)	29 a
(aufgehoben)	29 b
(aufgehoben)	29 c
Bibliothekswesen	30
Rechenzentrum	31
Informationszentrum	31 a
Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte	32

DRITTER TEIL Entwicklung des Hochschulwesens

Ordnung des Hochschulwesens	33
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Bildungseinrichtungen	34
(aufgehoben)	35
Struktur- und Entwicklungsplanung	36
(aufgehoben)	37

VIERTER TEIL Aufgaben der Universität

1. ABSCHNITT Studium und Lehre

Ziel des Studiums	38
Wahl der Lehrveranstaltungen	39
Studienreform	40
Studienreformkommissionen	41
Studiengang	42

Studienjahr	43
Regelstudienzeit	44
Studienordnungen	45
	§§
Studienplan	46
Fernstudium, Multimedia	47
Weiterbildung	48
Beratung	49

2. ABSCHNITT

Prüfungen

Prüfungen	50
Prüfungsordnungen	51
Externenprüfung	51 a
Vorzeitiges Ablegen der Prüfung	52
Hochschulgrade	53
Bachelor- und Masterstudiengänge	53 a
Promotion	54
Habilitation	55
Verleihung und Führung von Graden	55 a
Führung ausländischer Grade	55 b
Entziehung, Widerruf	55 c
Zuständige Behörde	55 d

3. ABSCHNITT

Forschung

Aufgaben der Forschung	56
Wissenschaftliche Redlichkeit	56 a
Koordination der Forschung	57
Veröffentlichung von Forschungsergebnissen	58
Forschung mit Mitteln Dritter	59

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Aufgaben	59 a
	§§
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	59 b
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Universität	59 c

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

Begriffsbestimmung	60
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften	61
Lehrverpflichtung	62
Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals	63
Dienstliche Aufgaben der Professoren	64
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	65
Berufung von Professoren	66
Dienstrechtliche Stellung der Professoren	67
Forschungssemester für Professoren	68
Wissenschaftliche Assistenten	69
Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten	70
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten	71
Oberassistenten, Obergeringenieure	71 a

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure	71 b
Hochschuldozenten	71 c
Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten	71 d
	§§
Wissenschaftliche Mitarbeiter	72
Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter	73
Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter	74
Personal mit ärztlichen Aufgaben	75
Lehrkräfte für besondere Aufgaben	76
Dienstrechtliche Stellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben	77
Wissenschaftliches Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum	77 a

2. ABSCHNITT

Sonstiges wissenschaftliches Personal

Begriffsbestimmung	78
Honorarprofessoren	79
Privatdozenten	80
Gastprofessoren	81
Lehrbeauftragte	82
Wissenschaftliche Hilfskräfte	83
Unfallfürsorge	84

3. ABSCHNITT

Studierende

Allgemeine Voraussetzungen	85
Hochschulzugang für Berufstätige	85 a
Zulassungshindernisse	86

Immatrikulation	87
Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation	88
Rückmeldung	89
Beurlaubung	90
Exmatrikulation	91
	§§
Eingeschränkte Zulassung	92
Gasthörer	93
Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen	94
4. ABSCHNITT	
Mitwirkung der Studierenden	95
5. ABSCHNITT	
Mitgliedschaft	
Rechte und Pflichten der Mitglieder	96
Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung	97
6. ABSCHNITT	
Wahrung der Ordnung	
Ordnungsmaßnahmen	98
Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme	99
Ordnungsbehörde	100
Einleitungsbehörde	101
Rechtsweg	102
Vorläufige Maßnahmen	103
Hausrecht	104
Durchsetzung von Maßnahmen	105

SECHSTER TEIL
Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT

Gremien

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung	106
	§§
Wahlgrundsätze	107
Zusammensetzung der Gremien	108
Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken	109
Geschäftsordnung	110
Einberufung der Sitzungen	111
Öffentlichkeit	112
Verhandlungsleitung, Geschäftsgang	113
Antrags- und Rederecht	114
Beschlussfassung	115
Niederschrift	116
Eilentscheidungsrecht	117

2. ABSCHNITT

Verwaltung

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten	118
Vermögensverwaltung	119
(aufgehoben)	120
Immatrikulations- und Rückmeldegebühr	120 a
Dienstvorgesetzter	121
Mitwirkung bei der Einstellung von Personal	122

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte	123
Aufsicht	124
Informationsrecht	125
Verarbeitung personenbezogener Daten	125 a
Aufsichtsmittel	126
Regress	127
	§§

ACHTER TEIL

Hochschulen in freier Trägerschaft	128
------------------------------------	-----

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(aufgehoben)	129
(aufgehoben)	130
Beamtenrechtliche Überleitung	131
Besitzstandswahrung	132
(aufgehoben)	133
Studienkolleg	134
(aufgehoben)	135
(aufgehoben)	136
(aufgehoben)	137
(aufgehoben)	137 a
(aufgehoben)	138
(aufgehoben)	139
Beteiligung der Kirchen	140
Ordnungswidrigkeiten	141
Änderung von Gesetzen	142
Inkrafttreten	143

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die
Universität Freiburg,
Universität Heidelberg,
Universität Hohenheim,
Universität Karlsruhe,
Universität Konstanz,
Universität Mannheim,
Universität Stuttgart,
Universität Tübingen,
Universität Ulm.

§ 2
Namensschutz

Die Bezeichnung „Universität“ oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“ oder eine fremdsprachige Bezeichnung für Hochschule oder Universität nur von als Hochschule staatlich anerkannten privaten Bildungseinrichtungen sowie solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Hochschule oder Universität oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität geführt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Durch die Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen die Universitäten der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Universitäten unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen und der Arbeitsverwaltung die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Die Universitäten fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(3) Die Universitäten wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Universitäten fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5) Die Universitäten haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander sowie mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Dies gilt insbesondere für die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderliche Zusammenarbeit im Hochschulwesen.

(6) Die Universitäten fördern durch Wissens- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu diesem Zweck können sich die Universitäten mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen nach Satz 2.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Universitäten nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Univer-

sität und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(8) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 7 gehören die den Universitäten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, des Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

(9) Die Universitäten richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Universität enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere differenzierte Angaben zu den einzelnen Studiengängen, über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige Entwicklung und die erzielten Ergebnisse in der Lehre, über die Forschung sowie über das Personal, die Einnahmen und Ausgaben, die Gebäude und Einrichtungen.

§ 3 a

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) Die Universitäten fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Universitäten stellen jeweils für fünf Jahre Frauenförderpläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne sind. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals eine Frauenbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und

auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Frauenbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Frauenbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Frauenbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Frauenbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen.

(5) Die Frauenbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Frauenbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Universität bereitzustellen. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Frauenbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Frauenbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 3 b

Frauenkommission

Der Senat kann eine Frauenkommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Abs. 1 einrichten.

§ 3 c

Bezeichnungen

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4

*Freiheit der Wissenschaft, Forschung,
Lehre und des Studiums*

(1) Das Land und die Universitäten stellen sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können. Verträge der Universitäten über eine nicht nur vorübergehende wissenschaftliche Zusammenarbeit oder Förderung mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt, sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Wird der kooperierenden Einrichtung die Nutzung von sachlichen und personellen Mitteln der Universität eingeräumt, hat der Rechnungshof das Recht, bei der kooperierenden Einrichtung insoweit die Durchführung der Kooperation zu prüfen; die Universität zeigt die Kooperation dem Rechnungshof an.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen bezie-

hen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Universität ordnen.

§ 4 a

*Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung
des wissenschaftlichen Nachwuchses
und der Gleichberechtigung
von Frauen und Männern*

(1) Die Universitäten berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit in Forschung und Lehre. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Arbeit der Universitäten in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden. § 25 Abs. 4 Satz 6 bis 9 und § 125 a Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 dürfen die Universitäten die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder der Universität und ihre Angehörigen sind zur Mitwirkung und zur Angabe entsprechender personenbezogener Daten verpflichtet. Die Universitäten erlassen Satzungen, in denen das nähere Bewertungsverfahren geregelt und auch bestimmt wird, welche personenbe-

zogenen Daten der Mitglieder der Universität und ihrer Angehörigen, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

ZWEITER TEIL

Aufbau und Organisation der Universität

1. ABSCHNITT

Rechtsstellung der Universität

§ 5

Rechtsnatur

- (1) Die Universitäten sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können auch in anderer Rechtsform errichtet werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.
- (3) Die Universitäten führen eigene Siegel. Sie haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann den Universitäten auf ihren Antrag das Recht verleihen, neue Wappen zu führen. Universitäten ohne eigenes Wappen führen das kleine Landeswappen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Universität sind
1. der Rektor oder Präsident, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
 2. der Kanzler,
 3. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie die Honorarprofessoren nach § 79 Abs.2 Satz 4,
 4. die Professoren, die entpflichtet oder im Ruhestand sind,
 5. die Honorarprofessoren, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
 6. die Gastprofessoren,
 7. die Privatdozenten,
 8. die Hochschuldozenten,
 9. die außerplanmäßigen Professoren nach § 80 Abs. 6, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen,
 10. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis,

11. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
12. die sonstigen an der Universität hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter,
13. die Lehrbeauftragten,
14. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
15. die eingeschriebenen Studierenden,
16. die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen,
17. die Ehrenbürger,
18. die Ehrensenatoren.

Zu den Mitgliedern nach Nummer 16 gehören nicht die Studierenden und die nach § 54 Abs. 4 angenommenen Doktoranden.

(2) Die unter Nummern 1 und 2, 4 bis 7, 13 und 14 und 16 bis 18 aufgeführten Mitglieder sind für Gremien nach diesem Gesetz nicht wahlberechtigt und wählbar. Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus Ämtern in der Selbstverwaltung aus; sie führen die Geschäfte bis zur Bestellung oder Wahl eines Nachfolgers weiter. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Hochschulrat ist ausgeschlossen.

(3) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Universität mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich tätig sind; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Das Rektorat bestimmt die Zugehörigkeit zu einer der in § 106 Abs.2 genannten Mitgliedergruppen.

(4) Der Senat kann auf Antrag der zuständigen Fakultät einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Universität in Forschung und Lehre zusammenwirken, Mitgliedern der Universität gleichstellen. Der Senat kann ferner einzelne Angehörige von Krankenhäusern, die als leitende Ärzte für die medizinisch-klinische Ausbildung im Rahmen der Approbationsordnung für Ärzte mit der Universität zusammenarbeiten, den Mitgliedern der Universität gleichstellen. Der Senat bestimmt nach ihrer Qualifikation und Aufgabe die Zugehörigkeit zu einer der in § 106 Abs.2 genannten Mitgliedergruppen.

§ 7

Satzungsrecht

- (1) Die Universität gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.
- (2) Die Universität kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist. Soweit Satzungen nicht der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, sind sie diesem anzuzeigen.
- (3) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekanntzumachen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Finanzwesen

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Universitäten zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Regelungen über das Universitätsvermögen in § 119 bleiben unberührt.
- (2) Die Universitäten tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Universitäten obliegende Auftrag wird von den hauptberuflich tätigen Mitarbeitern der Universität wahrgenommen. Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Universität erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Universität sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Universität über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Universität. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Universitätsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung di-

rekt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 59 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Universität über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Universität maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(4) Die Universitäten erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Die Universitäten haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen; hierzu ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen einzuführen, aus der dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen zu berichten ist.

(5) Auf Antrag der Universität soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Universität hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Universität und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 4 Satz 2 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(6) Die staatliche Finanzierung der Universitäten orientiert sich an deren Aufgaben und an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung zu berücksichtigen. Die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung nachzuweisenden Leistungen werden durch Zielvereinbarungen festgelegt.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzausweisung an die jeweilige Universität die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen.

(8) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

§ 9

Personal

(1) Die an der Universität aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Universität.

(3) Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen einen Beamten stehen dem Land zu, wenn dieser Aufgaben im Rahmen des § 10 wahrgenommen hat.

§ 10

Einheitsverwaltung

(1) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handelt in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Universität die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet der Rektor.

2. ABSCHNITT Organe der Universität

§ 11 *Organe*

Organe der Universität sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 12 *Rektorat*

(1) Das Rektorat leitet die Universität. Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. drei Prorektoren,
3. der weitere Prorektor, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. der Kanzler.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein weiterer Prorektor bestellt wird. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Rektors den Ausschlag gibt. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefasst werden, wenn er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Rektorat nicht anzuwenden.

(2) Auf Vorschlag des Rektors legt das Rektorat für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Zum Geschäftsbereich des Kanzlers muss die Wirtschafts- und Personalverwaltung gehören, die ihm abweichend von Satz 1 zur ständigen Wahrnehmung übertragen ist. Der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist ins-

besondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Billigung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und der Wirtschaftspläne sowie deren Vollzug,
2. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. die Verteilung der der Universität zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 6,
5. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
6. die Planung der baulichen Entwicklung,
7. die Entscheidungen über das Universitätsvermögen.

(4) Soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, ist das Rektorat abweichend von Absatz 3 für die Billigung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und die Feststellung des Wirtschaftsplans,
2. der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds,
3. der Planung der baulichen Entwicklung,
4. der Grundstücks- und Raumverteilung, wenn auch andere Fakultäten betroffen sind.

In Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist der Dekan der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind der Leitende Ärztliche Direktor sowie der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Das Rektorat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Es regelt die innere Organisation der Verwaltung der Universität. Es trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

(6) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse sowie des Hochschulrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat

aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(7) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Universität und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab; dem Senat erstattet er einen Jahresbericht.

(8) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Universität verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Universität unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

§ 13

Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Universität. Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der Rektor im Falle seiner Verhinderung vertreten wird; im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird er vom Kanzler ständig vertreten. Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Der Rektor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Beschließen der Senat und der Hochschulrat seine Abwahl gemäß Absatz 6, ist er aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Absatz 6 Satz 2 nichts Anderes bestimmt ist. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Zum Rektor kann ernannt oder bestellt werden, wer der Universität hauptberuflich als

Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Rektor kann nicht ernannt oder bestellt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederernennung oder Wiederbestellung; die Amtszeit endet in diesem Fall mit Ablauf des Semesters, in dem der Rektor das 65. Lebensjahr vollendet. Der Rektor kann während seiner Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

(4) Wird ein beamteter Professor der Universität Rektor, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als Rektor werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 64 ruhen während der Amtszeit als Rektor. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(5) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Rektors öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektor vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

(6) Der Rektor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats und des Hochschulrats abgewählt werden. Gehört der Rektor der Universität nicht als hauptberuflicher Professor an, tritt er nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(7) Der Rektor wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(8) Der Rektor übt, unbeschadet der Regelung in § 104, das Hausrecht aus und ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich.

§ 14

Prorektoren

(1) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt drei Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

(2) Die Prorektoren werden vom Senat aus den der Universität angehörenden Professoren gewählt. Für die Wahl der Prorektoren hat der Rektor das Vorschlagsrecht gegenüber dem Senat; der Hochschulrat ist zum Vorschlag des Rektors zu hören.

§ 15

Präsident

(1) In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass die Universität von einem Präsidenten geleitet wird, der mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle von Rektorat und Rektor tritt. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Anderes bestimmt ist. Ein Wechsel in der Leitungsstruktur ist nur mit Ablauf der Amtszeit des Rektors oder des Präsidenten zulässig.

(2) An die Stelle von Prorektoren tritt ein Vizepräsident. Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Vizepräsidenten vorsehen. In Haushaltsangelegenheiten steht dem Präsidenten das alleinige Entscheidungsrecht zu.

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

Kanzler

(1) Der Kanzler ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederernennung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft verfügen. Er ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird vom Wissenschaftsministerium bestellt.

(2) Zur Vorbereitung der Ernennung des Kanzlers bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle des Kanzlers öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Ernennungsvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält, und legt diesen dem Senat vor. Der Senat bestimmt aus dem Ernennungsvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Kanzler vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Kanzler, falls er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Kanzler zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn er ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Landesdienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird der bisherige Kanzler entsprechend der Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, wieder in das Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt.

(4) Der Stellvertreter des Kanzlers wird im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat vom Wissenschaftsministerium bestellt. Er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher

Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft, verfügen. Entweder der Kanzler oder der Stellvertreter des Kanzlers muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 18

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Universität und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung der Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2,
2. die Zustimmung zum Haushaltsvoranschlag und die Feststellung der Wirtschaftspläne,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung; die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung der Medizinischen Fakultät erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit sie sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken,
5. die Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen,
6. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
7. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professorenstellen; die Beschlussfassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, wenn mit der Professorenstelle Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind,
8. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs,
9. die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
11. die Entgegennahme des Jahresberichts des Rektors.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hochschulrat vom Rektor jederzeit Bericht-

erstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Er kann die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen einzelnen Mitgliedern des Hochschulrats oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich hieraus Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Dem Hochschulrat gehören 13 Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder der Universität nach § 6 sind; als externe Mitglieder gelten auch die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 13, 17 und 18. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der sechs externen Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses drei externe Mitglieder; die übrigen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist zweimal zulässig.

(5) Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(6) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Hochschulrats einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Hochschulrat nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil.

§ 19

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen Organ, den Fakultäten oder den Universitätseinrichtungen übertragen sind.

Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung,
3. Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen für die Verwaltung und Benutzung der Universitätseinrichtungen,
4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Universitätseinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,
6. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen; die Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen der Medizinischen Fakultät erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit sie sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken,
7. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
8. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen; die Stellungnahme erfolgt im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, wenn mit der Professorenstelle Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind; die Stellungnahme entfällt, wenn die Funktionsbeschreibung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan übereinstimmt,
9. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Studienordnungen und die Ordnungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Professoren,
12. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
13. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der Frauenbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Pro-

fessoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind. Die in Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 9 bis 13 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) der Rektor als Vorsitzender,
- b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
- c) die Dekane,
- d) der Vizepräsident und der Kanzler mit beratender Stimme, wenn kein Rektorat besteht; die Grundordnung kann für den Vizepräsidenten ein Stimmrecht vorsehen,
- e) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
- f) die Frauenbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen

- a) Vertreter von Professoren,
- b) Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) Vertreter der Studierenden,
- d) Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dem Senat dürfen höchstens 20 Wahlmitglieder angehören. Die Zahl der Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d steht im Verhältnis 2:1:1:1. Das Nähere regelt die Grundordnung. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren weniger als sieben, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren um die Differenz zwischen der Zahl sieben und der Zahl der Amtsmitglieder aus der Gruppe der Professoren.

§ 20

(aufgehoben)

3. ABSCHNITT

Gliederung der Universität

§ 21

Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Universitätsorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Angehörigen, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und ihre Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät bestimmt, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen; der Verantwortungsbereich soll insbesondere alle fachlich verwandten Studiengänge, deren Studienleistungen zu wesentlichen Teilen gegenseitig anrechenbar sind, umfassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professoren umfassen.

(3) Die Gliederung der Universität in Fakultäten wird in der Grundordnung geregelt. Die Fakultäten arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung zusammen.

§ 22

Mitglieder der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, die in den Fächern der Fakultät überwiegend tätig sind, sowie die nach § 6 Abs.4 gleichgestellten Mitglieder,
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtung tätig sind sowie die nach § 6 Abs. 4 gleichgestellten Mitglieder,

4. die sonstigen Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtung tätig sind,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtung tätig sind.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Der Senat bestimmt im Rahmen der Funktionsbeschreibung der Planstellen oder der Lehrbefugnis, welchem Fach ein Professor oder ein Hochschuldozent zuzurechnen ist. Eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Professor oder dem Hochschuldozenten vorgenommen werden. Professoren und Hochschuldozenten können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden. Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23

Organe der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Fakultätsvorstand (Dekanat).

(2) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. die weiteren Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. der Studiendekan.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekane vorsehen.

(3) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Abstimmungsverfahren geregelt wird. Dabei ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag gibt. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans. Auf Vorschlag des Dekans legt der Fakultäts-

vorstand für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Fakultätsvorstand legt fest, wie sich der Dekan und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten. Die für Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf den Fakultätsvorstand nicht anzuwenden.

(4) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 28 Abs. 4). Er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Fakultät zugewiesen sind. Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der vom Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
2. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
3. die Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat; der Fakultätsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn er die Vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans,
6. die Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a.

§ 24

Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt unbeschadet des § 30 Abs. 3 die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats, der auch mehrere Kandidaten umfassen kann, vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3; § 106 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Der an Lebensjahren älteste Professor im Fakultätsrat leitet die Wahl des Dekans. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 64 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 64.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans und im Benehmen mit der Studienkommission einen Studiendekan. Die Amtszeit endet stets mit der

Amtszeit des Dekans. Absatz 3 Satz 2 und 3, 5 und 6 gilt entsprechend. Wiederwahl ist möglich. In großen Fakultäten oder in solchen mit nicht verwandten Studiengängen können bis zu drei Studiendekane gewählt werden; bei deren Wahl wird zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

(5) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm abweichend von § 23 Abs.3 Satz 4 zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(6) Jeder Studierende hat das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Der Antragsteller ist über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 25

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen die Forschung und Lehre sowie den Technologietransfer betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan, der Fakultätsvorstand oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zuständig sind. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
2. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,

b) bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind; hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser ein Sprecher als Mitglied des Fakultätsrats zu bestellen; sind der Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, so bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen nach einer Amtszeit von zwei Jahren Mitglied des Fakultätsrats werden,

2. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
- b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter,
- d) sechs Studierende.

Beträgt die Zahl der Mitglieder kraft Amtes weniger als fünf, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Professoren auf elf. Gehören dem Fakultätsrat weniger als elf Professoren an, so haben die Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl elf erreicht ist. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. In der Grundordnung kann die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes in einer medizinischen Fakultät bis zur Anzahl ihrer Wahlmitglieder herabgesetzt werden. In diesem Fall bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge diese nach einer Amtszeit von zwei Jahren Mitglied des Fakultätsrats werden.

(3) In folgenden Angelegenheiten treten alle der Fakultät angehörenden Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, dem Fakultätsrat stimmberechtigt hinzu (erweiterter Fakultätsrat):

1. bei der Bildung der Berufungskommission,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot nach § 21 Abs. 1,
5. bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessoren und Gastprofessoren,
6. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse und den Lehrbericht.

(4) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission. Die Studienkommission besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzenden, drei Professoren, zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes und vier Studierenden; mindestens drei Studierende müssen zugleich Mitglied des Fakultätsrats sein. In großen Fakultäten oder in solchen mit nicht verwandten Studiengängen können entsprechend der Anzahl der Studiendekane bis zu drei Studienkommissionen bestellt werden. Besteht mehr als eine Studienkommission, muss in jeder Studienkommission mindestens ein Studierender Mitglied des Fakultätsrats sein. Die Amtszeit der Studierenden beträgt gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 ein Jahr; die übrigen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums im Sinne von § 40 Abs. 1 und 2 sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und die Evaluation der Lehre gemäß § 4 a unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik zu organisieren. Der Bericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebotes in den einzelnen Studiengängen, insbesondere über Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung; der Bericht bezieht auch die Ergebnisse externer Bewertungen ein. Der Fakultätsrat gibt der Fachschaft Gelegenheit, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Der Fakultätsrat erörtert den Bericht der Studienkommission und ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d gewählten Studierenden bilden einen Ausschuss des Fakultätsrats (Fachschaft). Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 3 Abs.3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 25 a

Medizinische Fakultät

Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes bleiben unberührt, soweit in den §§ 25 b bis 25 d nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 25 b

*Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät
mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe*

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 des Universitätsklinikum-Gesetzes (UKG) kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Für die Wirtschaftsführung der Medizinischen Fakultät gelten die Grundsätze des § 26 Abs. 1 LHO entsprechend.

(3) Organe der Medizinischen Fakultät sind der Fakultätsvorstand und der Fakultätsrat.

§ 25 c

Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Er ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes vorsieht. Er kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Er führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen. Er ist für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Forschungsleistungen in den Einrichtungen unter Beteiligung externer Sachverständiger im Abstand von bis zu sieben Jahren begutachtet werden. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, über be-

sondere Anlässe unverzüglich. Er ist auf Verlangen zur Information verpflichtet. Der Fakultätsvorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts; der Lagebericht muss über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds,
3. Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
4. Bildung, Veränderung, Aufhebung sowie Regelung der Verwaltung und Benutzung der Einrichtungen der Fakultät,
5. Stellungnahmen zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG,
6. Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
7. Aufstellung von Plänen für die fachliche, strukturelle, investive, personelle und finanzielle Entwicklung der Fakultät,
8. Funktionsbeschreibung von Professuren,
9. Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat; der Fakultätsvorstand kann Berufungsvorschläge an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn er die vorgeschlagenen nicht für hinreichend qualifiziert oder eine andere Reihenfolge für gerechtfertigt hält.

(2) Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
4. der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor; der Kaufmännische Direktor hat beratende Stimme.

Der Fakultätsvorstand der Klinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg kann ein Mitglied der Geschäftsleitung des Klinikums Mannheim mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligen.

(3) Der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Er muss hauptberuflich Professor sein und der Fakultät angehören. Die Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt auf Vorschlag des Dekans. Auf seinen Vorschlag können bis zu zwei weitere Mitglieder vom Fakultätsrat bestellt werden, die ebenfalls hauptberufliche Professoren sind und der Fakultät angehören. Mindestens ein Mitglied des Fakultätsvorstands muss einem nichtklinischen Fach angehören. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei bis vier Jahre.

(4) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse; § 4 Abs. 3 UKG bleibt unberührt. Für die Dauer seiner Amtszeit kann er von seinen anderen Pflichten ganz oder teilweise entlastet werden.

§ 25 d

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

(1) Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät obliegt die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

(2) Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
2. die Pläne für die Entwicklung der Fakultät,
3. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

die Mitglieder des Fakultätsvorstands; der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor nehmen mit beratender Stimme teil.

2. auf Grund von Wahlen

a) zwölf Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören.

ren, die zugleich Abteilungsleiter sein können. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein,

- b) vier Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter,
- d) sechs Studierende.

§ 26

Gemeinsame Kommissionen

Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, kann der Senat auf Antrag einer Fakultät gemeinsame Kommissionen bilden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, für Habilitationen, Promotionen und andere Prüfungen, für Vorschläge zum Erlass von Habilitations-, Promotions- und anderen Prüfungsordnungen sowie für Studienordnungen und Studienpläne. Soweit eine gemeinsame Kommission Entscheidungsbefugnisse haben soll, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kommission Professoren sein. Bei Entscheidungen der gemeinsamen Kommission über Berufungsvorschläge und über Vorschläge zum Erlass von Prüfungsordnungen, Habilitations- oder Promotionsordnungen sowie bei Habilitationsverfahren dürfen alle den beteiligten Fakultäten angehörenden und hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren stimmberechtigt mitwirken. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt. Der Dekan kann den Vorsitz auf einen Professor übertragen.

§ 27

Ausschließlichkeitsregel

Die Bildung anderer Organe, Gremien mit Entscheidungsbefugnissen und öffentlich-rechtlicher Gliederungen der Mitglieder, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind, ist nicht zulässig.

4. ABSCHNITT

Einrichtungen der Universität

§ 28

Universitätseinrichtungen

(1) Universitätseinrichtungen sind rechtlich unselbständige Anstalten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Universitätseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Universitätseinrichtungen führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen (Institut, Seminar) dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren (§ 64 Abs. 3) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 66 Abs. 8) werden den Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen.

(4) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werk-

stätten und ähnliche Bereiche sollen, soweit es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig und der Aufgabenstellung förderlich ist, zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats und sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(5) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung die an ihnen tätigen Professoren zu hören.

(6) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war. Betriebseinheiten haben in der Regel einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitungsfunktion mit einem bestimmten Amt verbunden, so ist der Beamte mit der Einweisung in die Planstelle zum ständigen Leiter zu bestellen.

(7) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen können nur Professoren übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Im einzelnen ist in der Funktionsbeschreibung der Stelle (§ 64 Abs. 3) festzulegen, ob mit dieser Stelle eine Leitungsfunktion verbunden ist. In der Regel können Leitungsfunktionen nur für Professoren vorgesehen werden, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind, sowie für Professoren, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 eingewiesen sind und nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung eine Abteilung leiten sollen. Soweit für die Bestellung der Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben.

§ 29

(aufgehoben)

§ 29a

(aufgehoben)

§ 29b

(aufgehoben)

§ 29c

(aufgehoben)

§ 30

Bibliothekswesen

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität und als solche eine zentrale Betriebseinheit. Die Zentralbibliothek und die Bibliotheken der sonstigen Einrichtungen bilden ein einheitliches Bibliothekssystem. Das Bibliothekssystem versorgt Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und anderen Informationsmitteln. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist auch bei der Bereitstellung der Medien zu beachten.

(2) Die Universitätsbibliothek koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung der Bestände des Bibliothekssystems. Die Erschließung erfolgt im regionalen Katalogisierungsverbund.

(3) Das Bibliothekssystem wird hauptamtlich durch einen Direktor, der zugleich Leiter der Universitätsbibliothek ist, nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Bibliothekssystems und übt die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus; dies gilt auch für das Personal in den sonstigen Universitätseinrichtungen, soweit dieses bibliothekarische Dienstaufgaben wahrzunehmen hat oder sonst für die Verwaltung einer bibliothekarischen Einrichtung tätig wird. Die Erwerbung von Medien für die Teile des Bibliothekssystems erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen. Bei Erwerbungsanschlägen ist zugleich die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

(4) Für das Bibliothekssystem der Universität kann ein Ausschuss gebildet werden, der die Universitätsorgane und den Leiter des Bibliothekssystems in grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems berät.

(5) Für das Bibliothekssystem der Universität ist eine Verwaltungsordnung zu erlassen.

§ 31

Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinheit. Es hat die Aufgabe, die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) in der Universität im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen zu fördern und zu betreuen (kooperatives Versorgungssystem).

(2) Das Rechenzentrum und die Universitätseinrichtungen erbringen der Universität im Rahmen des kooperativen Versorgungssystems IuK-Dienstleistungen. Das Rechenzentrum hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb der universitätsweiten Kommunikationsnetze sowie der dem Rechenzentrum zugewiesenen IuK-Systeme mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich anwendungsbezogener Entwicklungen,
2. Wahrnehmung der betriebsfachlichen Aufsicht über alle IuK-Systeme der Universität,
3. Organisation und Koordinierung von Mediendiensten aller Art innerhalb der Universität sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Region im Rahmen der landesweiten Zusammenarbeit der Hochschulen.

(3) Das Rechenzentrum wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet, der in der Regel Professor der Universität ist.

(4) Für das kooperative Versorgungssystem der Universität kann ein Ausschuss gebildet werden, der unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen IuK-Angelegenheiten zuständig ist.

(5) Für das Rechenzentrum und das kooperative Versorgungssystem der Universität ist eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu erlassen, in der insbesondere die sachgerechte Nutzung der Netzdienste zu regeln ist.

§ 31 a

Informationszentrum

(1) Zur Versorgung der Universität mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung können die Universitäten mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit ein Informationszentrum bilden. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder der Universität,
3. die Beteiligung an universitätsübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dem die Aufgaben nach den §§ 30 und 31 insgesamt oder teilweise übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht.

§ 32

Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte

(1) Sonderforschungsbereiche sind langfristig, aber nicht auf Dauer geplante Forschungsschwerpunkte. In ihnen arbeiten Wissenschaftler im Rahmen eines Forschungsprogramms zusammen. Die Einrichtung und die Förderung der Sonderforschungsbereiche werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium beantragt. An einem Sonderforschungsbereich können auch andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb von Hochschulen beteiligt sein.

(2) Sonderforschungsbereiche werden auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gefördert. Die Universität ist verpflichtet, dem Sonderforschungsbereich nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine ausreichende Grundausstattung zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass Wissenschaftler gewonnen werden, die fähig und bereit sind, im Sonderforschungsbereich mitzuwirken.

(3) Der Sonderforschungsbereich wird durch einen Vorstand und einen Sprecher geleitet. Der Sprecher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender des Vorstands. Der Sprecher und die Mehrheit des Vorstands sollen Professoren der Universität

sein. Der Vorstand nimmt zu Anträgen von Teilprojektleitern auf Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern Stellung, die überwiegend Aufgaben im Sonderforschungsbereich wahrnehmen.

(4) Der Sprecher und der Vorstand werden auf Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Senat beschließt das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung; auf die Mitgliederversammlung findet § 106 Abs.3 bis 6 Anwendung. Die Mitgliederversammlung beschließt über das Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs auf Vorschlag des Vorstands. Auf der Grundlage des Forschungsprogramms stellt der Vorstand den Finanzierungsantrag.

(5) Das Nähere über die Organisation des Sonderforschungsbereichs regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und die der Zustimmung des Senats bedarf.

(6) Zur Vorbereitung eines Sonderforschungsbereichs bestimmt der Senat einen vorläufigen Vorstand und Sprecher.

(7) Die Universität kann nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte einrichten; diese sollen zeitlich befristet sein. An den Forschungsschwerpunkten können auch andere Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs beteiligt sein. Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend, soweit mit den anderen Hochschulen oder Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium nichts Anderes vereinbart wird.

DRITTER TEIL

Entwicklung des Hochschulwesens

§ 33

Ordnung des Hochschulwesens

- (1) Die Hochschulreform ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.
- (2) Durch das Zusammenwirken der Hochschulen ist insbesondere zu gewährleisten:
 1. ein Angebot von abgestuften, aufeinander bezogenen Studiengängen und Studienabschlüssen in dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zulässt, sollen gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden,
 2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht,
 3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis,
 4. die Aufstellung und Durchführung fachbereich- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung,
 5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik,
 6. eine wirksame Studienberatung,
 7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen,
 8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen,
 9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein auch überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen,
 10. die Durchführung von Habilitationen an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen.

§ 34

Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Bildungseinrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 34 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziele, wirken die Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarungen der beteiligten Hochschulen, die dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen sind, sicherzustellen. Um die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Weisungen im Wege der Fachaufsicht erteilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Zusammenwirken mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten sowie mit den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik und Berufsakademien.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 können die Beteiligten regeln, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und ihren Mitgliedern die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet. In der Vereinbarung kann den übrigen Beteiligten ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgaben eingeräumt werden. Es kann insbesondere vereinbart werden, dass

1. die übernehmende Hochschule und die übrigen Beteiligten einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorberatung der Verhandlungen in den Kollegialorganen der übernehmenden Hochschule sowie deren beschließenden Ausschüsse bilden,
2. die übrigen Beteiligten gegen Beschlüsse oder Entscheidungen der Organe einschließlich der beschließenden Ausschüsse der übernehmenden Hochschule, die für sie von besonderer Wichtigkeit sind, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses oder der Entscheidung Einspruch einlegen können.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn ein gemeinsamer Ausschuss nach Nummer 1 dem Beschluss oder der Entscheidung mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Ist die Geltung der Vereinbarung nicht befristet, so muss sie die Voraussetzungen bestimmen, unter denen sie von einem Beteiligten gekündigt werden kann.

(4) Führen Hochschulen auf Grund einer Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 einen oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die zur Erfüllung der Aufgabe

verpflichtete Hochschule im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für alle beteiligten Hochschulen gelten. Für Bekanntmachungen dieser Satzungen gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Satzungen von den beteiligten Hochschulen nachrichtlich bekanntzumachen sind.

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist Aufgabe des Wissenschaftsministeriums und der Universitäten für ihren jeweiligen Bereich. Sie soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten.

(2) Die Universitäten stellen mehrjährige Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. Diese stellen die Aufgaben der Universitäten und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung dar. Sie bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebte Ausbildungskapazität. Festlegungen der länderübergreifenden Hochschulplanung und der Finanzplanung sowie die Frauenförderung sind bei Aufstellung dieser Pläne zu beachten. Die Grundordnung kann das nähere Verfahren regeln.

(3) Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 37

(aufgehoben)

VIERTER TEIL
Aufgaben der Universität

1. ABSCHNITT
Studium und Lehre

§ 38
Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 39
Wahl der Lehrveranstaltungen

(1) Der Studierende hat das Recht der freien Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, im Rahmen der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen; § 47 Abs. 4 und § 90 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Studierende ist berechtigt, die Universitätseinrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zu benützen. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, können Lehrveranstaltungen nur besuchen, soweit diese ausdrücklich für sie vorgesehen sind.

(2) Das Recht auf den Besuch von Lehrveranstaltungen kann von der Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang zugelassenen Studierenden nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, dürfen nicht auf Dauer von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Ist der Besuch einer Lehrveranstaltung vorgeschrieben, bei der von der Art und vom Zweck der Lehrveranstaltung her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die

Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt.

(3) Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung möglichst nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 40

Studienreform

(1) Die Universitäten haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
4. die einander entsprechenden Hochschulabschlüsse gleichwertig sind und ein Hochschulwechsel möglich bleibt,
5. das Studium so aufgebaut wird, dass es innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

(4) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(5) Die Universitäten treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.

§ 41

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Universitäten geleisteten Reformarbeit können für den Bereich des Landes Studienreformkommissionen gebildet werden.

(2) Die von den Studienreformkommissionen zu erarbeitenden Empfehlungen werden dem Wissenschaftsministerium vorgelegt; vor ihrer Verabschiedung ist den Universitäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 42

Studiengang

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes festgelegtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium. Als berufsqualifizierend gilt auch der Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Universität ihr Studium abschließen können.

(4) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Universitäten neue Studiengänge einrichten, zu denen Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung auf Grund einer Eignungsfeststellung der Universität zugelassen werden; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.

(5) Das Wissenschaftsministerium kann die Zuständigkeit für die Zustimmung nach den Absätzen 3 und 4 allgemein oder im Einzelfall auf den Hochschulrat übertragen. Ist die Zuständigkeit für die Zustimmung auf den Hochschulrat übertragen, sind dessen Entscheidungen dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(6) Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums können die Universitäten in geeigneten Fällen Studiengänge in Teilzeitform einrichten.

§ 43

Studienjahr

Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. April und 1. Oktober beginnen. Die Zulassungsordnungen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden. Der Beginn und das Ende der Vorlesungszeit werden für die einzelnen Universitäten vom Wissenschaftsministerium im Benehmen mit den Universitäten bestimmt. Zur besseren Nutzung der Studienzeit, der Räume, Geräte und sonstigen Mittel sollen in geeignetem Umfang auch während der vorlesungsfreien Zeit Lehrveranstaltungen und Prüfungen durchgeführt werden. Veranstaltungen des Kontaktstudiums sollen vorwiegend in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, soweit sie sich nicht mit dem übrigen Lehrangebot decken.

§ 44

Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge und der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und für die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbau- und Ergänzungsstudiums

sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des § 53 a Abs. 2 Satz 2, viereinhalb Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge mit kürzeren Regelstudienzeiten vorzusehen.

§ 45

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang soll der Senat auf Vorschlag der Fakultät durch Satzung eine Studienordnung aufstellen; hiervon kann insbesondere bei Studiengängen mit geringen Studierendenzahlen abgesehen werden. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht im Rahmen der Prüfungsordnung Schwerpunkte vor, die der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studierenden Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung kann das Recht zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(4) Die Studienordnung kann bestimmen, dass Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl nur einmal besucht werden dürfen. Ist in der Lehrveranstaltung eine Studienleistung zu erbringen, die Voraussetzung für die Fortführung des Studiums, Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfung oder Bestandteil einer Prüfung ist, so ist bei nicht erfolgreichem Abschluss die Wiederholung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen; dies gilt nicht für die Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 51 Abs. 4.

(5) Bei dem Erlass von Studienordnungen sind andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen zu beachten.

(6) Die Studienordnung ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Dieses kann innerhalb von vier Monaten eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Wissenschaftsministerium das Einvernehmen mit dem für die Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Studienordnung gemäß § 7 Abs.3 in Kraft, wenn eine Änderung nicht verlangt worden ist.

(7) Die Studienordnung soll mit der Prüfungsordnung verbunden werden.

§ 46

Studienplan

Auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung stellt die Fakultät für jeden Studiengang einen Studienplan auf. Der Studienplan erläutert die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt insbesondere für den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie für den Gegenstand, die Art, den Umfang und die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die zu einem ordnungsgemäßen Studium gehören. Der Studienplan ist dem Wissenschaftsministerium in seiner jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 47

Fernstudium, Multimedia

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikati-

onstechnik genutzt werden. Die Entwicklung des Fernstudiums wird vom Land und den Universitäten gemeinsam gefördert; sie wirken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den Ländern, den anderen Hochschulen und anderen staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen des Fernstudiums zusammen.

(2) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot oder der entsprechenden Prüfungsleistung des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Die inhaltliche Gleichwertigkeit wird durch die betroffenen Universitäten festgestellt; soweit es sich um Prüfungsleistungen handelt, die in staatlichen Prüfungsordnungen vorgesehen sind, entscheidet die für die staatliche Prüfung zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen Universitäten. Die Entscheidung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.

(3) Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Fernstudieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 21 Abs.1 Satz 3 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

(4) Studierende, die im Fernstudium an einer Universität studieren, stehen grundsätzlich den anderen Studierenden gleich. Ihre Rechte und Pflichten können entsprechend den jeweiligen Besonderheiten und Erfordernissen des Fernstudiums durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums abweichend geregelt werden, insbesondere kann bestimmt werden, dass Studierende von Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums ausgeschlossen werden, wenn dieses Lehrangebot durch das Fernstudium vermittelt wird. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

§ 48

Weiterbildung

(1) Die Universitäten sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Sie sollen dabei auch Modelle entwickeln, wie durch Weiterbildung das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss entlastet werden kann.

(2) Wissenschaftliche Weiterbildung wird zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder

beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses angeboten. Die Universitäten führen die wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.

(3) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses. Sie werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen; § 53 a Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Universitäten legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest.

(4) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Universitäten können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Universitäten.

(5) Die Universitäten können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Universität die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Universität für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Universitäten.

§ 49

Beratung

(1) Die Beratungsstelle für Studierende und studierwillige Personen hat die Aufgabe, über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums zu beraten. Sie ist in der Regel eine zentrale Betriebseinheit. Sie fördert die eigenverantwortliche Durchführung des Studiums und berät in Zusammenarbeit mit den übrigen Hochschulen und den Berufsakademien der Region die Studierenden und studierwilligen Personen dieser Region. Sie soll mit den für die Bildungs- und Berufsberatung sowie mit den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenarbeiten.

(2) Es ist Aufgabe der Fakultät, während des gesamten Studiums die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung zu unterstützen; die Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebots innerhalb der Fakultät fällt in die Verantwortung des Dekans. Beratungsstelle und fachliche Beratung arbeiten zusammen. Zu den Aufgaben des Rektors gehört es, die Studienberatung durch die Beratungsstelle und durch die Fakultäten zu koordinieren; er kann diese Aufgabe auf den für Lehre und Studium zuständigen Prorektor übertragen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnungen können die Verpflichtung der Studierenden zur Inanspruchnahme der Beratung vorsehen.

(4) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, die um eine Beratung nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 50

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In jedem Studiengang, der zu einem ersten Abschluss führt, ist eine Vor- oder Zwischenprüfung vorzusehen. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen ent-

halten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 51 Abs. 3 und 4), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Je nach Art des Studiengangs können Hochschulprüfungen in Abschnitte geteilt werden; sie können auch aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, bestehen.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschlussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden; dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 übertragen wurde. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 106 bis 117 keine Anwendung.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muss mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(6) Die Organisation der Hochschulprüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer, obliegt dem Prüfungsausschuss, in dem die Professoren die Mehrheit haben müssen. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass dem Prüfungsausschuss ein Studierender angehört, hat dieser beratende Stimme. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Aufgaben des Prüfungsausschusses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Dekan übertragen werden. Das Rektorat soll die Einrichtung eines zentralen Prüfungsamts der Universität zur Unterstützung des Prüfungsausschusses vorsehen. § 110 findet keine Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Prüfungsordnung Abweichungen von den §§ 106 bis 109 und 111 bis 117 vorsehen.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ist von den Universitäten in geeigneten Studiengängen ein in der Regel auch international kompatibles Leistungspunktesystem zu schaffen, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

(9) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 51 Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(10) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die

Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 51

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Rektors bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 44 oder § 53 a unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes ergangenen Empfehlung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung,
2. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, und die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
3. die Anforderungen in der Prüfung,

4. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,
7. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie in anderen Studiengängen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. den Ablauf des Prüfungsverfahrens, insbesondere den Beginn, die Gliederung, die Dauer des Prüfungsverfahrens, die Prüfungstermine und Prüfungsfristen und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
11. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses durch eine differenzierte Benotung,
12. die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung und die dafür geltenden Fristen,
13. den nach bestandener Abschlussprüfung zu verleihenden Hochschulgrad.

Hochschulprüfungsordnungen sollen für Abschlussprüfungen regeln, dass eine nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfung oder eine bis zu einem vor Ende der Regelstudienzeit festzulegenden Zeitpunkt abgelegte Fachprüfung bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet wird (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 2 angerechnet. Unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 abgelegte und bestandene Prüfungen können nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung ganz oder teilweise zur Notenverbesserung spätestens im übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In den Fällen, in denen für Abschlussprüfungen kein Freiversuch vorgesehen ist, sollen in den Prüfungsordnungen verfahrensmäßige Erleichterungen festgelegt werden und kann insbesondere bestimmt werden, dass die Abschlussprüfung auf mehrere Prüfungstermine aufgeteilt wird.

(3) Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) In den Hochschulprüfungsordnungen ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Diese Prüfungsleistungen können auch aus zeitlich abgeschichteten Teilprüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestehen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Die Hochschulprüfungsordnungen sollen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung festlegen, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abzuleisten haben. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in ihrem gewählten Studiengang zu vermitteln.

(6) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(7) In den Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,
2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Die Universitäten sollen auf Antrag den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beifügen; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(8) Das Wissenschaftsministerium kann nach Maßgabe von Absätzen 2 und 4 bis 7, § 45 sowie § 50 Abs. 8 bis 10 im Benehmen mit den Universitäten durch Rechtsverordnung Rahmenordnungen für das Studium und die Prüfungen erlassen.

(9) Die Absätze 2 bis 7 sowie § 50 Abs. 8 bis 10 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs.2 LBG bleibt unberührt.

§ 51 a

Externenprüfung

(1) Die Universitäten können in geeigneten Studiengängen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen. Bei mehrfach vertretenen Studiengängen bestimmt das Wissenschaftsministerium, an welcher Universität die Externenprüfung durchgeführt wird; die Universität ist vorher zu hören.

(2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Universität auf die Prüfung vorbereitet hat. Voraussetzung für die Zulassung sind

1. die Qualifikation für ein Hochschulstudium nach § 85 Abs. 5 oder § 85 a Abs. 1,
2. der Nachweis, dass der Bewerber seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Land Baden-Württemberg oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem auch baden-württembergische Bewerber die Externenprüfung ablegen können,
3. eine einschlägige Berufsausbildung und mindestens zwei zusätzliche einschlägige Berufsjahre oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit,
4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung; die Universität kann in der Prüfungsordnung Leistungsnachweise festlegen, die auch in Fernunterrichtseinrichtungen erworben sein können,
5. das Bestehen der Zwischenprüfung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung nach Satz 2 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Zu einer Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist oder in der Fachrichtung, in der die Externenprüfung abgelegt werden soll, eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zu einer Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Auf die Externenprüfung finden die §§ 50, 51 sowie 52 bis 53 a entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 52

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind; Entsprechendes gilt für staatliche Prüfungen, die durch Landesrecht geregelt werden.

§ 53

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der erfolgreichen Hochschulabschlussprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Universität mit Angabe der Fachrichtung

1. einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad,
2. einen Diplomgrad,
3. einen Master- oder Magistergrad,
4. einen Magistergrad.

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die möglichen Bachelor- oder Bakkalaureusgrade, Master- oder Magistergrade, Diplomgrade oder Magistergrade festzulegen. Die Universität kann den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Welcher Hochschulgrad verliehen werden soll, wird in der Hochschulprüfungsordnung festgelegt, bei staatlichen oder kirchlichen Prüfungen durch Satzung der Universität, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf. Die Universität kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums auf Grund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums andere Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 5 kann auch zusätz-

lich zu einem der in Satz 1 genannten Grade verliehen werden. Die Verleihung eines im Ausland üblichen Hochschulgrades erfolgt unter Angabe des Namens der verleihenden Universität. Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Hochschulgrad einem entsprechenden deutschen Hochschulgrad mindestens gleichwertig ist.

(2) Die Universitäten sind berechtigt, die bisherigen Hochschulgrade zu verleihen. Andere Hochschulgrade können nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums verliehen werden.

(3) Soweit in den Satzungen, die die Verleihung der akademischen Grade regeln, nichts Abweichendes bestimmt ist, handelt bei der Verleihung der akademischen Grade die Fakultät für die Universität.

§ 53 a

Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) In geeigneten Fächern können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelorabschluss und zu einem Masterabschluss führen. Die Universität kann anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ vorsehen.

(2) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Universität einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Universität einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) § 44 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade sowie den Prüfungszeugnissen fügen die Universitäten auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigelegt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

§ 54

Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad.

(2) Die Ausübung des Promotionsrechts im Hinblick auf ein wissenschaftliches Fach bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium; sie setzt eine ausreichend breite Vertretung dieses Faches an der Universität voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts an den Universitäten bleibt unberührt. Die vom Senat der Universität als Satzung zu beschließende Promotionsordnung bedarf der Zustimmung des Rektors; § 50 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 7 und 9 bis 13 gelten entsprechend. In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Universität eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. Als Prüfer können nur Professoren der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die §§ 106 bis 117 keine Anwendung.

(3) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an einer Universität voraus, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden; insbesondere kann bestimmt werden, welche Prüfungsergebnisse in dem abgeschlossenen Studium vorliegen müssen. In der Promotionsordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zugelassen werden; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden. Entsprechendes gilt für Absolventen der Berufsakademien und der Württem-

bergischen Notarakademie. Wer zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer des Verfahrens als Studierender immatrikuliert. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit der Vorbereitung auf die Eignungsfeststellung ausreichend widmet; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen. Voraussetzung für die Promotion ist eine mindestens mit ausreichend bewertete Dissertation und der erfolgreiche Abschluss einer mündlichen Prüfung. In der Promotionsordnung soll bestimmt werden, dass der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Hierzu kann bestimmt werden, dass der Universität unentgeltlich Mehrstücke der Dissertation in angemessener Zahl zur Verbreitung in öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken überlassen werden.

(4) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Nach Möglichkeit soll der Doktorand einem Professor einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule oder einem Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen werden. Ist der Doktorand auf die Nutzung der Universitätseinrichtungen angewiesen, soll ihm von der Universität das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt werden. Der Doktorand kann für die Dauer von bis zu drei Jahren als Studierender immatrikuliert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Doktorand

1. einen Studiengang nicht durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist und nicht nachweist, dass er sich trotz seiner Tätigkeit seiner Dissertation ausreichend widmet; die Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft steht einer Immatrikulation nicht entgegen.

(5) Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

§ 55 *Habilitation*

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Universitäten haben in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht, auch das Recht der Habilitation.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache in dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium;
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

Die vom Senat der Universität als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung bedarf der Zustimmung des Rektors; § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Alle Professoren sind berechtigt, nach Maßgabe der Habilitationsordnungen an der Beschlussfassung über die Bewertung der Habilitationsleistungen stimmberechtigt mitzuwirken. Die Habilitationsordnungen können darüber hinaus die Mitwirkung von Hochschul- und Privatdozenten vorsehen. Die §§ 106 bis 117 finden keine Anwendung.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

§ 55 a *Verleihung und Führung von Graden*

(1) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes auf Grund einer mit Zustimmung des Rektors erlassenen Prüfungsordnung oder

auf Grund von landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Grade, die diesen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(2) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.

(3) Für Ehrendoktorgrade gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 55 b

Führung ausländischer Grade

(1) Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlussgrades sind zu dessen Führung befugt, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium ordnungsgemäß verliehen worden ist. Gleiches gilt, wenn der Grad nach dem Recht des Herkunftslandes der Hochschule außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt wurde, sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 im Übrigen erfüllt sind. Einer Führungsgenehmigung bedarf es nicht.

(2) Inhaber ausländischer Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind zu deren Führung nach Maßgabe der Verleihungsbestimmungen und des Verleihungsaktes genehmigungsfrei befugt, wenn die Rechtsstellung der Hochschule und das Verleihungsverfahren den Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Inhaber ausländischer Hochschulehrenggrade und Hochschulehrentitel sind zu deren Führung genehmigungsfrei befugt, wenn diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 verliehen worden sind.

(4) Die Grade sind unter Angabe eines die Herkunft bezeichnenden Zusatzes in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Der Berechtigte darf dem Grad zum besseren sprachlichen Verständnis eine wörtliche Übersetzung hinzufügen sowie eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung verwenden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt.

(5) Soweit Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 4 be-

günstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Eine Grad- oder Titelführung in Abweichung von den Absätzen 1 bis 5 ist untersagt.

§ 55 c

Entziehung, Widerruf

(1) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

(2) Unter der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung kann die zuständige Behörde eine von ihr erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

§ 55 d

Zuständige Behörde

Das Wissenschaftsministerium ist in den Fällen der §§ 55b und 55c die zuständige Behörde.

3. ABSCHNITT

Forschung

§ 56

Aufgaben der Forschung

Die Forschung in den Universitäten dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Universitäten können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Universität alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 56 a

Wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Alle an der Universität wissenschaftlich Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft sollen die Universitäten Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufstellen.

§ 57

Koordination der Forschung

Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von den Organen der Universität und der Fakultäten in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

§ 58

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(2) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten durch wissenschaftliche Mitarbeiter bedarf der Zustimmung der Universitätseinrichtung, wenn

1. die Arbeit im Auftrag dieser Universitätseinrichtung gefertigt worden ist,

2. die Arbeit als Arbeit gekennzeichnet ist, die aus dieser Universitätseinrichtung hervorgegangen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Veröffentlichung wesentliche Interessen der Universitätseinrichtung beeinträchtigt würden. Die Sätze 1 und 2 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht einer Universitätseinrichtung zugeordnet sind, entsprechend; die Zustimmung erteilt der Vorgesetzte.

§ 59

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, sind nach § 8 Abs. 2 und 3 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Universität, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Universität abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist; § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, sind vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Universität im Arbeitsvertragsverhältnis einzustellen. Die Einstellung setzt voraus, dass der Mitarbeiter von dem Mitglied der Universität, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Universität in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Universität; das Land wird aus dem Arbeitsverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Universität aus Forschungsvorhaben, die in der Universität durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Universität als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Universität für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 59 a

Aufgaben

Durch ihre Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung erleichtern die Universitäten den Studierenden das Erreichen ihres Studienzieles. Der sozialen Betreuung und Förderung von Studierenden können insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

- Verpflegungsbetriebe
- Studentisches Wohnen
- Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen
- Kinderbetreuung
- Gesundheitsförderung und Beratung
- soziale Betreuung ausländischer Studierender
- Vermittlung finanzieller Studienhilfen.

§ 59 b

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden wird von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden nach § 59 a können auf Antrag einer Universität dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Universität die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen. Über den Antrag zur Übernahme der sozialen Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Universität

oder die Zuordnung der Universität zu einem anderen Studentenwerk entscheidet das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Studentenwerke.

§ 59 c

*Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben
durch die Universität*

(1) Nimmt eine Universität die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied der Hochschulleitung mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Universität kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Universität entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

FÜNFTER TEIL

Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen

1. ABSCHNITT

Hauptberufliches wissenschaftliches Personal

§ 60

Begriffsbestimmung

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Universität besteht aus den Professoren, den Hochschuldozenten, den Oberassistenten, den Oberingenieuren, den wissenschaftlichen Assistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 61

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Assistenten finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für ein Dienstvergehen nach § 56 a Abs. 1 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung nach mehr als vier Jahren ein Verweis und nach mehr als fünf Jahren eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr verhängt werden.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Assistenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 g LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Universitätseinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Professoren, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden. Die Vorschriften über den Verlust der Bezüge und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn wegen nichtgenehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit steht.

(4) Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Assistenten haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(5) Beamtete Professoren und Hochschuldozenten können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder des Hochschuldozenten zulässig, wenn die Universität oder die Universitätseinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Professor oder der Hochschuldozent ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Hochschuldozenten auf eine Anhörung.

(6) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gewährt werden.

(7) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§

1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 g LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder

Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 a Abs. 1, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche Mitarbeiter.

(8) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Professoren haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 64 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Regelungen zur Präsenz der Professoren während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit vorsieht, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten. Auch in der vorlesungsfreien Zeit ist eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren sicherzustellen. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 62

Lehrverpflichtung

Die Landesregierung wird ermächtigt, den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal der Universitäten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei sind die unterschiedlichen Dienstaufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Studiengangs, die in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, werden bei der Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit berücksichtigt. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für Mitglieder des Fakultätsvorstands auch durch Ausweisung einer Freistellungspauschale erfolgen.

§ 63

Nebentätigkeit des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung im Sinne des § 83 Abs. 2 LBG zu besorgen, so haben der Dekan und das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- (2) Die selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren, die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängt, ist nicht genehmigungspflichtig.
- (3) Die Landesregierung erlässt im Rahmen der Ermächtigung des § 88 LBG die notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Universitäten durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung kann außerdem das Verfahren der Anzeige, das Verfahren der Genehmigung einer Nebentätigkeit und das Verfahren der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bestimmt werden,

§ 64

Dienstliche Aufgaben der Professoren

- (1) Den Professoren ist die Pflege von Forschung und Lehre anvertraut. Sie nehmen die ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Forschung, Forschung und

Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber Eignungsfeststellungen durchzuführen, sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen, die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen, an der Verwaltung der Universität mitzuwirken, in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen, bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrzunehmen. Professoren können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 3 Abs. 7 und 8 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 77 a. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag des Professors zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Professoren sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Universitätsorgane zu verwirklichen. Sie sollen sich an Veranstaltungen, die für Mitglieder aller Fakultäten bestimmt sind, beteiligen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle ist insbesondere zu bestimmen, ob und welche Leitungsfunktionen in Universitätseinrichtungen zu übernehmen sind. Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ist insbesondere eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Änderung der Festlegung der Dienstaufga-

ben und der Funktionsbeschreibung der Stelle trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Universität. Die jeweilige Fakultät und der Betroffene sind vorher zu hören; § 25 c Abs. 1 Satz 9 Nr. 8 bleibt unberührt.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen Hochschulen Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Universität ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Professoren sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Universität Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden.

§ 65

Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2) oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissen-

schaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und den Absätzen 2 und 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis in dem von ihnen geleiteten Bereich erfüllen. Professoren mit besonderen fachdidaktischen Aufgaben im Bereich der Lehrerbildung sollen eine mindestens dreijährige Unterrichtstätigkeit in der Schule nachweisen.

§ 66

Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professorenstelle frei, so prüft die Universität, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat ist vorher zu hören. § 25 c bleibt unberührt. § 64 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Die Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(3) Die Professoren werden auf Vorschlag der Universität vom Wissenschaftsministerium berufen. Bei der Berufung von Professoren können die Mitglieder der eigenen Universität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium ist an die vorgeschlagene Reihenfolge nicht gebunden. Die Berufung von Nichtbewerbern ist zulässig. Soll der zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags wird durch den erweiterten Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, eine Berufungskommission gebildet. Ihr gehören an

1. der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor als Vorsitzender,

2. mindestens drei Professoren der Fakultät,
3. mindestens zwei weitere Professoren aus anderen Fakultäten,
4. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
5. ein Studierender.

In die Berufungskommission sollen mindestens zur Hälfte solche Professoren gewählt werden, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind, sofern nicht Professoren, die in Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 eingewiesen sind, in größerer Zahl herangezogen werden müssen, weil ihr Fachgebiet besonders betroffen ist. Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichtersteller mit beratender Stimme angehört. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind die Mitglieder des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags sind grundsätzlich auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen. Der Studiendekan soll zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. Die Mitglieder der Berufungskommission können dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum anfügen. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Vorsitzenden des Senats zu.

(5) Lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab oder bestehen begründete Bedenken gegen die Ruferteilung an die Vorgeschlagenen, so ist die Universität zu einem neuen Vorschlag aufzufordern.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Rektorats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen, wenn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten nach der Errichtung der Planstelle,
2. innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, eine neue Liste einzureichen,
3. bis zum Zeitpunkt des Freiwerdens der Planstelle wegen Erreichens der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers oder
4. innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle aus sonstigen Gründen ein Berufungsvorschlag vorliegt, es sei denn, dass zwingende Gründe für die Verzögerung des Vorschlags bestanden haben. Das Wissenschaftsministerium soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung die eingereichten Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(7) Beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, abgesehen von dem Fall des Absatzes 6, ausnahmsweise einen Nichtvorgeschlagenen zu berufen, so ist der Universität vor der Berufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(8) Die Universität darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung des Aufgabenbereichs eines Professors sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen in der Regel auf fünf Jahre zu befristen und von der Universität regelmäßig im Hinblick auf die Maßgaben von § 8 Abs. 6 zu überprüfen; sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und universitärer Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

(9) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 67

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden in der Regel zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich zu befristen; hierfür kann ein Zeitbeamtenverhältnis oder ein befristeter Dienstvertrag vorgesehen werden. Ausnahmen sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungsförderung an Forschungseinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Der Beurlaubungsantrag bedarf der Zustimmung der Fakultät. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf An-

trag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen.

(3) Wird ein Professor zur Vertretung einer Professorenstelle an einer anderen Hochschule ohne Gewährung von Bezügen beurlaubt und besteht ein dienstliches Interesse, dass er auch weiterhin an seiner Universität eine begrenzte Lehrtätigkeit ausübt, so kann ihm dafür eine Vergütung entsprechend den Lehrauftragsvergütungen gewährt werden.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(5) Durch Vertrag kann ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Auf Grund des Dienstvertrags verleiht das Wissenschaftsministerium für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung "Universitätsprofessor". § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen sowie zur Verleihung der Bezeichnung "Universitätsprofessor" allgemein oder im Einzelfall auf den Rektor übertragen.

(6) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 sind befugt, den Titel "Ordinarius" zu führen. Professoren der Besoldungsgruppe C 3, die sich in Lehre und Forschung besonders bewährt haben, und Honorarprofessoren, denen nach § 79 Abs. 2 Satz 4 die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen worden ist, kann auf Vorschlag der Universität vom Wissenschaftsminister der Titel "Ordinarius" verliehen werden.

(7) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Universität die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen

befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 68

Forschungssemester für Professoren

Für bestimmte Forschungsvorhaben können Professoren unter Belassung der Bezüge zeitweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden (Forschungssemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten insbesondere von Doktoranden und Diplomanden muss, ohne dass ein zusätzlicher Besoldungsaufwand entsteht, gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Wissenschaftsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Während eines Forschungssemesters dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters ist im Rahmen nach § 4 a Abs. 1 zu berichten.

§ 69

Wissenschaftliche Assistenten

(1) Der wissenschaftliche Assistent hat wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Entsprechend seinem Fähigkeits- und Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Zu seinen wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung und Betreuung.

§ 70

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Assistenten

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

§ 71

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 61 Abs. 7 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Assistenten kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 71 a

Oberassistenten, Oberingenieure

(1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 69 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend. Werden im Bereich der Medizin Oberassistenten vorgesehen, gilt auch § 69 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, für die Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, für Oberingenieure ferner der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs.

§ 71 b

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberassistenten mit Aufgaben im Bereich der Medizin und Oberingenieure werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder der Oberingenieur ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent vor Ablauf der in § 71 Abs. 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberingenieur entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 71 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71 c

Hochschuldozenten

(1) Die Hochschuldozenten nehmen die ihrer Universität in Wissenschaft, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 64 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellungsbedingungen der Hochschuldozenten gilt § 65 entsprechend.

§ 71 d

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten

Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. § 71 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

§ 72

Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern zählen die Personen nicht, die nach dem Anstellungsvertrag ausdrücklich als wissenschaftliche Hilfskraft angestellt sind. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Im Bereich der Medizin können wissenschaftliche Mitarbeiter zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Dienstzeit oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

§ 73

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter

Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium. In den Fällen des § 72 Abs. 2 ist als Einstellungsvoraussetzung darüber hinaus eine qualifizierte Promotion und bei Ärzten oder Zahnärzten der Abschluss der ärztlichen oder zahnärztlichen Weiterbildung erforderlich. Werden Beamte oder Richter an die Universität als wissenschaftliche Mitarbeiter abgeordnet, so soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht übersteigen.

§ 74

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter

Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist unbeschadet der Bestimmungen in § 30 Abs. 3 der Leiter der Universitätseinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, kann im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion gegeben werden.

§ 75

Personal mit ärztlichen Aufgaben

Hauptberuflich an der Universität tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor oder Hochschuldozent sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

§ 76

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle in der Regel unter der fachlichen Verantwortung eines Professors oder Hochschuldozenten durch. Zu den Lehrkräften mit besonderen Aufgaben gehören in der Regel die Lehrkräfte für die Vermittlung von Fremdsprachen.

§ 77

Dienstrechtliche Stellung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Wird für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben ein Hochschulstudium vorausgesetzt, werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben hinsichtlich der Mitwirkung in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

(2) Zur Vermittlung moderner Fremdsprachen sollen Ausländer beschäftigt werden, deren Muttersprache die zu vermittelnde Fremdsprache ist.

§ 77 a

Wissenschaftliches Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

2. ABSCHNITT

Sonstiges wissenschaftliches Personal

§ 78

Begriffsbestimmung

Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den Honorarprofessoren, den Privatdozenten, den Gastprofessoren, den Lehrbeauftragten sowie den wissenschaftlichen Hilfskräften.

§ 79

Honorarprofessoren

(1) Zum Honorarprofessor einer Universität kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 65 an die Einstellung von Professoren gestellt werden, und nicht im Hauptamt dieser Universität als Professor angehört oder Privatdozent dieser Universität ist.

(2) Der Honorarprofessor soll in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Der Honorarprofessor kann mit seinem Einverständnis als Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden. Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlern mit der Bestellung zum Honorarprofessor für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden mit Ausnahme des

Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor oder Prorektor. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend.

(3) Die Bestellung zum Honorarprofessor sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(4) Mit der Bestellung eines Honorarprofessors wird dieser Mitglied der Universität; ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(5) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Wissenschaftsministerium ,
2. durch Einweisung in eine Planstelle derselben Universität als Professor,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. durch Widerruf der Mitgliedschaft nach § 98 Abs. 3.

(6) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden,

1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 80

Privatdozenten

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis nach § 55 Abs. 3 begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Professor oder Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter. § 79 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität sind dem Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
5. durch Widerruf der Mitgliedschaft nach § 98 Abs. 3.

(4) Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.

(5) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(6) Der Senat kann einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Erlischt die Lehrbefugnis und ist er nicht auf Grund anderer Bestimmungen berechtigt, die Bezeichnung „Professor“ zu führen, so kann ihm der Senat auf Vorschlag der

Fakultät die Erlaubnis erteilen, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ weiterzuführen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ (§ 55 Abs. 3) oder „außerplanmäßiger Professor“; Absatz 6 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 81

Gastprofessoren

Die Universität kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der Praxis, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professoren erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“.

§ 82

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabenbereich entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird. Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektorat durch den Abschluss eines Vertrags über die Erbringung einer Lehrleistung in einer bestimmten Zahl von Wochenstunden im Semester und gegebenenfalls über die Abnahme von Prüfungen erteilt. Der Vertrag wird für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, abgeschlossen.

§ 83

Wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Zur Unterstützung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, der Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren und Lehrbeauftragten bei ihren Aufgaben in Forschung und Lehre können wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt und zugeordnet werden. Wissenschaftlichen Hilfskräften kann auch die Aufgabe übertragen werden, Tutorien durchzuführen, um im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Hilfskräfte steht unter der fachlichen Verantwortung des Mitglieds, dem sie zugeordnet sind. Der Vorschlag zur Einstellung erfolgt durch den Dekan im Einvernehmen mit dem Mitglied oder dem Leiter der Universitätseinrichtung, dem die wissenschaftliche Hilfskraft zugeordnet werden soll. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Zur Dienstaufgabe der wissenschaftlichen Hilfskräfte gehört es nicht, sich auf eine Prüfung vorzubereiten.

(2) Der Umfang der Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte darf die Hälfte der Arbeitszeit eines wissenschaftlichen Mitarbeiters nicht erreichen. Voraussetzung für die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist in der Regel die erfolgreich abgelegte Zwischen- oder Vorprüfung. Nach Abschluss des Studiums dürfen wissenschaftliche Hilfskräfte höchstens vier Jahre an der Universität beschäftigt werden.

§ 84

Unfallfürsorge

Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Universität einen Unfall im Sinne von § 31 BeamtVG, so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand, soweit sie Mitglieder der Universität sind. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

3. ABSCHNITT

Studierende

§ 85

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang zulässig, für den der Studierende zugelassen ist. Für jeden Teilstudiengang ist eine besondere Zulassung erforderlich. Will ein Studierender den Studiengang wechseln oder einen weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung.

(3) Die Zulassung wird grundsätzlich nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen ausgesprochen. Gliedert sich ein Studiengang in mehrere Teilstudiengänge, so kann der Bewerber auch für einen Teilstudiengang zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Zulassung zu dem nach der Prüfungsordnung zusätzlich erforderlichen Teilstudiengang innerhalb von vier Semestern nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, so erlischt die Zulassung. Für weitere Studiengänge kann ein Studierender nur zugelassen werden, wenn kein Zulassungshindernis nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 vorliegt.

(4) Die gleichzeitige Zulassung für den gleichen Studiengang an mehreren Universitäten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Abschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Bewerber mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Sie kann durch eine vom

Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit das Wissenschaftsministerium. Bestimmungen des nach § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes zu erlassenden Zulassungsrechts über zusätzliche Qualifikationsnachweise bleiben unberührt. Für die Zulassung zu neuen Studiengängen können Eignungsfeststellungen (§ 42 Abs. 4) verlangt werden.

(6) Für das Studium im Fach Sport ist außer der Qualifikation nach Absatz 5 in einer Prüfung die sportliche Leistungsfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Prüfung wird von einer Kommission derjenigen Universität abgenommen, bei der die Zulassung beantragt wird. Das Nähere über die Zusammensetzung der Kommission, die Art der Prüfung und das Prüfungsverfahren wird durch eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums geregelt.

§ 85 a

Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. seine Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, seiner geistigen Fähigkeiten und seiner Motivation für das Studium in dem ge-

wählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium.

§ 86

Zulassungshindernisse

- (1) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn
1. die in oder auf Grund von § 85 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 2. die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers erloschen ist, weil der Bewerber entweder eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 51 Abs. 3 und 4); durch Satzung der Universität kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt gilt; wird die Zulassung für den Studienabschnitt vor der Vor- oder Zwischenprüfung beantragt, so genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
 3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
 4. der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass er nachweist, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium hat der Bewerber außerdem auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass er befähigt ist, die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich zu beenden; dieser Nachweis ist in der Regel nicht erbracht, wenn die bisherigen Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „gut“ bewertet sind; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,

5. der Studienbewerber einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und er nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 49 Abs. 2 erbringt.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang kann versagt werden, wenn der Studienbewerber

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachweist,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten oder die nach § 125 a Abs. 1 erforderlichen Angaben nicht gemacht hat.

§ 87

Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Universität. Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Bewerber

1. zu einem Studiengang nicht zugelassen oder als Doktorand nicht angenommen ist,
2. durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid als Mitglied dieser Universität ausgeschlossen ist; wurde er an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen, so ist die Immatrikulation zu versagen, wenn die Gefahr der Beeinträchtigung der Aufgaben der Universität, bei der er sich bewirbt, besteht,
3. in den zwei vorangegangenen Jahren strafbare Handlungen begangen hat, die, falls er Mitglied einer Hochschule gewesen wäre, eine Exmatrikulation nach § 99 gerechtfertigt hätten,
4. die Erfüllung der ihm gegenüber der zuständigen Krankenkasse auf Grund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden auferlegten Verpflichtungen nicht nachweist,
5. den Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk nicht erbracht hat,
6. die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt,

2. an einer Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu beeinträchtigen droht, oder wenn der Gesundheitszustand des Studienbewerbers ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt; zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
3. die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat.

(3) Ein Bewerber kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.

§ 88

Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation

(1) Die Zulassung oder die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder durch Bestechung herbeigeführt wurde.

(2) Die Zulassung ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Zulassungshindernisses nach § 86 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zuweisung eines Studienplatzes aufgehoben worden ist.

(3) Die Immatrikulation ist ferner aufzuheben, wenn

1. sie trotz Vorliegens eines Immatrikulationshindernisses nach § 54 Abs. 3 oder 4 oder § 87 Abs. 1 erfolgt ist,
2. die Zulassung aufgehoben wurde, es sei denn, dass der Studierende noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist.

(4) Die Immatrikulation kann aufgehoben werden, wenn sie in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 87 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 89

Rückmeldung

(1) Will der Studierende nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen, so hat er sich innerhalb der durch Satzung der Universität bestimmten Frist ordnungsgemäß zurückzumelden. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist

nur möglich, wenn der Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

(2) Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bestehenden Verpflichtungen erfüllt und die Rückmeldegebühr, der Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, fristgerecht bezahlt sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 gegenüber der anderen Hochschule nachzuweisen.

§ 90

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. als Fremdsprachenassistent oder Schulassistent im Ausland tätig sein wollen,
3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
6. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
9. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Universitätseinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berech-

tigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 91

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Universität erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihm das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass er noch für einen anderen Studiengang zugelassen ist oder er beabsichtigt, die Prüfung zur Notenverbesserung gemäß § 51 Abs. 2 zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt,
2. er für keinen Studiengang mehr zugelassen ist,
3. ein Zulassungshindernis nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz nachträglich eintritt,
4. die Fortführung des Studiums unmöglich wird, weil der Studiengang aufgehoben oder verlegt wurde; für die Fortführung des Studiums wird der Studierende einer anderen Universität zugewiesen; § 39 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung,
5. das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 54 Abs. 3 abgeschlossen oder der Zeitraum nach § 54 Abs. 4 Satz 5 verstrichen ist.

(3) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 nachträglich eintritt,
2. er, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zum Weiterstudium ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat,
3. ein Immatrikulationshindernis nach § 54 Abs. 3 oder 4 nachträglich eintritt,
4. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende

1. die Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat und
2. den Nachweis erbracht hat, dass er die ihm durch die Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 92

Eingeschränkte Zulassung

(1) Besteht an einer Universität für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs oder führt der Studiengang nicht zu einer Abschlussprüfung, so wird der Studienbewerber nur für den ersten Teil des Studiengangs zugelassen. Die Einschränkung der Zulassung ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass der Studierende sein Studium an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes fortsetzen kann. Die Zuweisung an die Universität zur Fortführung des Studiums erfolgt durch die für den ersten Teil des Studiengangs zuständige Universität.

§ 39 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 85 Abs. 5 kann der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) In den Fällen des § 48 Abs. 3 und des § 54 Abs. 4 erfolgt nur eine eingeschränkte Zulassung.

§ 93

Gasthörer

Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausrei-

chende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 94

Zuständigkeit und Ausführungsbestimmungen

(1) Für die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang und die Immatrikulation ist diejenige Universität zuständig, bei der der Studienbewerber seinen Zulassungs- und Immatrikulationsantrag gestellt hat. Für die Entscheidung über die Aufhebung der Zulassung und der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation ist diejenige Universität zuständig, an der der Studierende immatrikuliert ist. Die Vorschriften des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt. Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(2) Ist ein Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid an dieser Universität oder allen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwar ausgeschlossen, wird er aber dennoch immatrikuliert, weil die Gefahr einer Beeinträchtigung der Aufgaben der Hochschule nicht besteht, so ist die Entscheidung über die Immatrikulation allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(3) Der Senat erlässt durch Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation, insbesondere für die Fristen und Ausschlussfristen.

4. ABSCHNITT

Mitwirkung der Studierenden

§ 95

(1) Die Studierenden wirken in der Universität

1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 95 Abs. 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 3 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat mit.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien beträgt ein Jahr.

(2) Die Aufgaben sind im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Bereitschaft zu Toleranz und Verständigung wahrzunehmen.

(3) Über Aufgaben nach § 3 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) führt. Der AStA nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter der Studierenden im Senat sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an; das Nähere regelt die Grundordnung. Die weiteren Studierendenvertreter nach Satz 3 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

(4) Der AStA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Rektorat vollzogen.

(5) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(6) Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Sie haben insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

5. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 96

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Universität gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben

und Pflichten an der Universität wahrzunehmen. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Organen der Universität zusteht, haben die Mitglieder Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 3 gilt nicht, wenn der bisherige Amtsträger vor Ablauf seiner Amtszeit oder seines Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsminister schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. § 90 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(2) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat es den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; soweit sie bereits vorher Mitglied eines Gremiums waren, ruht dieses Amt während dieses Semesters. Auf Antrag ist die Mitwirkung in der Selbstverwaltung zu gestatten, wenn dies im Einzelfall der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Ausbildungsabschnitts nicht entgegensteht; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Praxisstelle.

(4) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen müssen als Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Universität einen Ausweis besitzen, dessen Lichtbild mit dem Erscheinungsbild übereinstimmen muss. Der Ausweis ist dem Rektor, einem von ihm Beauftragten oder dem Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, an der ein Mitglied der Universität teilnehmen will, auf Verlangen vorzuzeigen. Wer eine Lehrveranstaltung besuchen will, aber sich auf Verlangen nicht ausweist, kann auf Grund des Hausrechts von der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Die Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet, alle Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, die für die Ausstellung des Ausweises erforderlich sind; sie haben ferner zwei Lichtbilder unent-

geltlich vorzulegen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten. Auf Verlangen der ausstellenden Behörden haben sie persönlich zu erscheinen.

§ 97

Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung

(1) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragene Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Das in der Selbstverwaltung tätige Mitglied darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Universität nicht geltend machen, soweit es nicht als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Verletzt ein Mitglied eines Gremiums seine Pflichten, so kann es durch Beschluss des Senats aus dem Gremium vorübergehend bis zu höchstens sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sonstige Vorschriften, die disziplinarrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, sowie die Bestimmungen des § 113 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Wird ein Mitglied der Universität den Anforderungen seines Amtes in der Selbstverwaltung nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, so kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit für beendet erklärt werden. Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das vom Wissenschaftsministerium eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das förmliche Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Mitglied erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Universität. Soweit mit dem Amt Bezüge verbunden sind, wird das Mitglied bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn es im Amt verblieben wäre, jedoch erhält es keine Aufwandsentschädigung. Auf die Bezüge werden zwei Drittel dessen angerechnet, was das betroffene Mitglied durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben schuldhaft unterlässt.

6. ABSCHNITT Wahrung der Ordnung

§ 98 *Ordnungsmaßnahmen*

(1) Gegen Mitglieder einer Universität können, soweit auf sie keine beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Wahrnehmung der Aufgaben der Universität beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Universität verstoßen, insbesondere wenn sie

1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern,
2. widerrechtlich in Räume der Universität eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen,
3. Gebäude oder Räume der Universität oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen,
4. ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
5. im Bereich der Universität Personen sexuell im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes belästigen,
6. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Universität eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. bei Studierenden
 - a) Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Universität einschließlich der nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte zur Ausbildung von Ärzten herangezogenen Krankenhäuser bis zu zwei Semestern,

- b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität auf die Dauer von bis zu zwei Semestern,
2. bei sonstigen Mitgliedern
- a) Verweis,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität auf die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - c) Widerruf der Mitgliedschaft.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei Personen vor, die nicht als Mitglieder zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Nutzung von Universitätseinrichtungen zugelassen sind, kann vom Rektor das Teilnahme- oder Nutzungsrecht eingeschränkt werden.

§ 99

Exmatrikulation als Ordnungsmaßnahme

- (1) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung, eines nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte herangezogenen Krankenhauses oder einer Einrichtung des Studentenwerkes, die Tätigkeit eines Universitätsorgans oder -gremiums oder die Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
 2. ein Universitätsmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhält oder abzuhalten versucht. Gleiches gilt, wenn ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 96 Abs. 1 getroffen worden sind.
- (2) Ein Studierender kann auch exmatrikuliert werden, wenn er vorsätzlich im Bereich der Universität durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt.
- (3) Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Universität ausgeschlossen ist.

§ 100

Ordnungsbehörde

(1) Ordnungsmaßnahmen werden vom Rektor als Ordnungsbehörde auf Antrag der Einleitungsbehörde getroffen.

(2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen sowie der Einleitungsbehörde zuzustellen ist. Scheidet der Betroffene vor Erlass des Bescheides aus der Universität aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, wenn eine Maßnahme nach § 99 Abs. 2 zu erwarten ist.

(3) Eine Entscheidung nach § 99 ist allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

§ 101

Einleitungsbehörde

(1) Für jede Universität wird eine staatliche Einleitungsbehörde gebildet. Der Rektor bestellt einen Beamten als Leiter der Einleitungsbehörde. Der Aufwand für die Einleitungsbehörde wird von der Universität getragen.

(2) Werden der Einleitungsbehörde Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Handlung nach den §§ 98 oder 99 rechtfertigen, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Ordnungsmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Gerichte und Behörden haben der Einleitungsbehörde Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 102

Rechtsweg

(1) Für Klagen gegen Entscheidungen in Ordnungssachen sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Kammern für Hochschulordnungssachen werden gebildet beim Verwaltungsgericht Karlsruhe für Ordnungsmaßnahmen der Hochschulen in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg und beim Verwaltungsgericht Stuttgart für Ordnungsmaßnahmen

der Hochschulen in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen. Ein Senat für Hochschulordnungssachen wird beim Verwaltungsgerichtshof gebildet.

(2) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Das Gericht kann die Ordnungsmaßnahmen aufrechterhalten, ändern oder aufheben.

(3) Gegen Entscheidungen der Ordnungsbehörde kann die Einleitungsbehörde binnen eines Monats nach Zustellung das Verwaltungsgericht anrufen.

§ 103

Vorläufige Maßnahmen

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten, so kann der Rektor auch ohne Antrag der Einleitungsbehörde durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 104

Hausrecht

Zur Sicherung der Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität und jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht. Das Hausrecht in bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht dem Rektor zu; dieser kann die Ausübung des Hausrechts dem Leiter der Universitätseinrichtung, der die Grundstücke, Gebäude und Räume gewidmet sind, übertragen. Amtshilfeersuchen werden vom Rektor ausgesprochen. Das Recht zur Stellung eines Strafantrags wegen Hausfriedensbruch haben alle Inhaber eines Hausrechts. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag hinaus kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.

§ 105

Durchsetzung von Maßnahmen

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts verfügten Maßnahmen kann der Rektor nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

SECHSTER TEIL
Verfahren und Verwaltung

1. ABSCHNITT
Gremien

§ 106

Allgemeine Grundlagen der Mitwirkung

(1) Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Universität, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professoren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, die Hochschuldozenten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und die außerplanmäßigen Professoren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9,
2. die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen Assistenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter (wissenschaftlicher Dienst),
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes mit den sonstigen Mitarbeitern eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Zahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

(3) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(4) In allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, verfügen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(5) An Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Professoren, der Rektor und die sonstigen Mitglieder des Rektorats, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Studierenden sowie die nach § 6 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen

stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrung im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Soweit Mitglieder eines Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die fachliche Bewertung bei der Einstellung und Entlassung von Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie die Beschlussfassung über Habilitations- und Promotionsordnungen.

(6) Entscheidungen, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 107

Wahlgrundsätze

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, werden die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, von den Mitgliedern dieser Gruppe sowie den ihnen nach § 6 Abs. 4 gleichgestellten Personen in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen ist nicht zulässig.

(2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen, die durch ein Kennwort bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewer-

ber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahlen zum Senat von 20 Mitgliedern, für die übrigen Wahlen von zehn Mitgliedern. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(4) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen seiner Gruppe übernehmen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren; dabei wird festgestellt, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Die Sitze werden in der Reihenfolge den Bewerbern zugeteilt, die innerhalb des Wahlvorschlags die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleichen Stimmenzahlen ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag entscheidend. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 4 und 5 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(5) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt. Mehrheitswahl findet ferner statt, wenn weniger als drei Vertreter zu wählen sind. Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 3 und 4 bei den Medizinischen Fakultäten nicht die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiter erreicht, entfallen die Sitze auf die Bewerber oder Abteilungsleiter, die die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die nach § 25 d Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

(6) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 106 Abs. 2 Satz 1 angeführten Gruppen, es sei denn, er hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnis erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. In der Wahlordnung nach Absatz 9 ist zu bestimmen, dass Briefwahl möglich ist.

(7) Entfallen bei der Verhältniswahl auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber vorhanden sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(8) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

(9) Zur Durchführung der Wahlen erlässt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, der für die Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts maßgeblich ist,
2. die Vorbereitung der Wahl und die Wahlorgane,
3. die Abstimmung,
4. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses,
5. die Wahlprüfung,
6. Wiederholungswahlen.

§ 108

Zusammensetzung der Gremien

(1) Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

(2) Ist die Zahl der wahlberechtigten Professoren nicht höher als 125 vom Hundert der aus dieser Gruppe zu wählenden Mitglieder, entfällt eine Wahl. In diesem Fall sind sämtliche wahlberechtigten Mitglieder dieser Gruppe Mitglieder des Gremiums.

(3) Soweit für Mitglieder kraft Amtes ein Stellvertreter bestellt ist, werden sie durch diesen vertreten.

(4) Die Gremien können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

§ 109

Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist im Fall des § 107 Abs. 8 von einer Gruppe nicht die Zahl von Vertretern in einem Gremium erreicht worden, die von dieser Gruppe in das Gremium zu entsenden ist, so rücken neu hinzugekommene Mitglieder der Gruppe für den Rest der Amtszeit in das Gremium nach, bis die der Gruppe zustehende Zahl von Vertretern erreicht ist. Ein neues Mitglied rückt in dem Zeitpunkt in einem Gremium nach, in dem es die Eigenschaft eines wählbaren Mitglieds erhält. Dies gilt entsprechend, wenn im Fall des § 107 Abs. 8 ein Vertreter einer Gruppe im Gremium seine Eigenschaft als wählbares Mitglied verliert oder sonst aus dem Gremium ausscheidet. Die Sätze 3 bis 5 gelten im Fall des § 108 Abs. 2 entsprechend, bis die Zahl von 125 vom Hundert der aus der Gruppe zu wählenden Professoren erreicht ist. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 bis 6 für diese Zeit entsprechend.

(3) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 110

Geschäftsordnung

Gremien mit Entscheidungsbefugnissen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt. Die Geschäftsordnung des AStA und des Fachschaftsrats wird jeweils vom Senat, die Geschäftsordnung der Fachschaft vom Fakultätsrat erlassen. Die Geschäftsordnung des Fakultätsrats bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 111

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium zur Sitzung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.

(2) Der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats das Gremium zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 112

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu Personalangelegenheiten im Sinne von Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren.

(2) Wird wegen einer Störung einer Sitzung des Senats eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende zu einer nichtöffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nichtöffentlich, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Senat bestätigt wird.

(3) Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(4) Die an einer Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Vorsitzenden, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet beim Senat das Wissenschaftsministerium, bei den übrigen Gremien das Rektorat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

§ 113

Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gremiums. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind, sowie für Zuhörer.

(3) Der Vorsitzende kann Bedienstete seines Verwaltungsbereichs zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 114

Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

§ 115

Beschlussfassung

(1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie können auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Fakultätsrat beschlussfähig, so gilt dies auch unbeschadet der Zahl der hinzutretenden Mitglieder für den erweiterten Fakultätsrat. Satz 1 gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren entsprechend; ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Sind für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten nach § 106 Abs. 6 erforderlich und kommen diese deshalb nicht zustande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

(5) Wird ein Gremium wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.

(6) Die Gremien beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Wahlen, die von Gremien vorzunehmen sind, und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

(7) Die Gremien stimmen in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 106 Abs. 6 zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(8) In der Geschäftsordnung kann unbeschadet der Bestimmungen in § 106 Abs. 6 für besonders wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben werden. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 106 Abs. 6 sind zu beachten.

(10) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so finden für diese Wahlen Absatz 7 Satz 2 und 3 sowie Absatz 9 Satz 1 Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

§ 116

Niederschrift

Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 117

Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 12 und 13. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

2. ABSCHNITT

Verwaltung

§ 118

Verwaltung der Wirtschafts- und Personalangelegenheiten

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Personalangelegenheiten und die sonstigen Weisungsangelegenheiten gelten, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften.

§ 119

Vermögensverwaltung

(1) Das Vermögen der Universität und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen (Körperschaftsvermögen) werden außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI LHO verwaltet; sie dürfen nur für Zwecke der Universität oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung oder Lehre, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung und Lehre dienen, fließen in das Universitätsvermögen, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber etwas Anderes bestimmt hat; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung oder Lehre bestimmt (§ 8); der Hochschulrat kann auf Antrag des Rektorats hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Universität sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Das Rektorat bestimmt durch Beschluss, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen nach § 109 Abs. 2 LHO zu prüfen hat.

§ 120

(aufgehoben)

§ 120 a

Immatrikulations- und Rückmeldegebühr

- (1) Für die Immatrikulation und die Bearbeitung jeder Rückmeldung ist eine Gebühr von 100 DM zu entrichten. Dies gilt nicht für ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- (2) Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.
- (3) Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Universitäten. Die Gebühr wird mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf.
- (4) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber den Nachweis über die Bezahlung der Immatrikulationsgebühr nicht erbracht hat.

(5) Ein Studierender ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldegebühr trotz Mahnung und Androhung der Maßnahme nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt wird.

§ 121

Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Professoren, der Hochschuldozenten, der Rektoren, der Präsidenten und der Kanzler ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektoren übertragen. Dienstvorgesetzter der Beamten der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter ist der Kanzler; Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Rektor. Ist der Rektor kein Beamter, so ist der Kanzler Dienstvorgesetzter aller Beamten, ausgenommen der Professoren und der Hochschuldozenten.

§ 122

Mitwirkung bei der Einstellung von Personal

(1) Hochschuldozenten werden auf Vorschlag des Senats vom Rektor ernannt.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter, die in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten tätig werden sollen, werden vom Leiter dieser Einrichtung, soweit sie die Leitung dieser Einrichtungen übernehmen sollen, vom Senat vorgeschlagen. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden auf Vorschlag der Fakultät eingestellt. Sollen sie wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugeordnet werden, so setzt der Vorschlag einen Antrag des Leiters der wissenschaftlichen Einrichtung oder der Betriebseinheit voraus. In den Fällen der §§ 69 Abs. 2, 71 a Abs. 1 und 74 Satz 2 erfolgt die Einstellung auf Vorschlag des Professors, der der unmittelbare Vorgesetzte des Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes werden soll. Das Vorschlagsrecht steht auch dem Berechtigten aus Zuwendungen Dritter zu, wenn Personal aus diesen Mitteln bezahlt werden soll.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(4) Lehrbeauftragte werden auf Vorschlag des Fakultätsrats bestellt.

(5) Die Einstellung von sonstigen Mitarbeitern mit Ausnahme der Beamten des Verwaltungs- und Bibliotheksdienstes erfolgt auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Verwaltung, wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, bei der er beschäftigt werden soll.

(6) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

SIEBTER TEIL

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 123

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Universität der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Planungen des Landes in struktureller, kapazitätsbezogener und finanzieller Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Universität verlangen. Die zuständigen Organe der Universität müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Universität dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Universität treffen.

§ 124

Aufsicht

(1) Die Universitäten nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,

2. der Vollzug des Staatshaushaltsplans und des Wirtschaftsplans sowie die Verwendung der mit Mitteln des Staatshaushaltsplans oder des Wirtschaftsplans erworbenen Vermögensgegenstände,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. andere nach § 3 Abs. 7 und 8 übertragene Aufgaben,
5. die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden,
6. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 125

Informationsrecht

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Universitäten unterrichten. Es kann insbesondere die Universität und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

§ 125 a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, für Verwaltungszwecke der Universität personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen anzugeben. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die anzugebenden Daten und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen.

(2) Soweit den Universitäten soziale Betreuungsaufgaben nach § 59 b Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschrif-

ten des Landesdatenschutzgesetzes.

(3) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten von der Universität für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule oder Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und sich die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
6. dies zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stelle dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Die Universitäten dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die Antworten auswerten. Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht. Die Befragung und Auswertung darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmerinnen

und Teilnehmern zugeordnet werden können. Die Ergebnisse der Befragung sollen in anonymisierter Form den Lehrenden und Studierenden bekanntgegeben und den zuständigen Gremien der Universität zur Erörterung übermittelt werden. Die Ergebnisse der Auswertung dürfen nur für Zwecke der Bewertung der Lehre verwendet werden.

(5) Die Universitäten dürfen in Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Mitarbeitern des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragten, Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie sonstigen Mitarbeitern, die herausgehobene Funktionen in der Universität wahrnehmen, ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Der Betroffene kann der Veröffentlichung widersprechen, wenn sein schutzwürdiges Interesse wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der Universität an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

§ 126

Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommen die zuständigen Stellen der Universität einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(3) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Universität, der Fakultäten und der Universitätseinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Universität oder der Fakultäten sowie der Leitung der Universitätseinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

§ 127

Regress

Ansprüche der Universität gegen Organe, Mitglieder von Organen oder den Kanzler werden im Namen der Universität vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

ACHTER TEIL

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 128

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 3 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule staatlich anerkannt werden. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union liegen.

(2) Für die staatliche Anerkennung von Hochschulen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils dieses Gesetzes und die Bestimmungen der §§ 89 bis 93 des Fachhochschulgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist. Die Landesregierung kann Ausnahmen von § 89 Abs. 4 Nr. 7 des Fachhochschulgesetzes zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Die Anstellung von Lehrkräften ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Beschäftigung von Angehörigen des Lehrkörpers untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Professoren an staatlichen Universitäten und Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

(4) Die Landesregierung kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 129

(aufgehoben)

§ 130

(aufgehoben)

§ 131

Beamtenrechtliche Überleitung

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit übergeleitet die

1. ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
2. Abteilungsvorsteher bei wissenschaftlichen Hochschulen und
3. Wissenschaftlichen Räte und Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Die außerplanmäßigen Professoren, die als solche Beamte sind, sind als Professoren in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

(2) Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Universität hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne des § 64 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden innerhalb von zwei Jahren nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit ihrem Einverständnis als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht als beamtete Professoren oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis; sie gehören zur Gruppe der Professoren nach § 106 Abs. 2 Nr. 1.

(3) Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Universität hauptamtlich Aufgaben im Sinne des § 69 wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Hochschulassistent erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf Antrag als Hochschulassistenten übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Die Dauer des Beamtenverhältnisses als Hochschulassistent soll bei vorangehender Tätigkeit als Wissenschaftlicher Assistent in angemessenem Umfang gekürzt werden,

höchstens jedoch um insgesamt vier Jahre. Werden sie nicht als beamtete Hochschulassistenten oder in ein anderes Amt übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Universität hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 64 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Universität tätig sind, verbleiben, wenn sie nicht in ein anderes Amt übernommen werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung richtet sich nach dem jeweiligen Dienstverhältnis. Die Oberärzte bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Oberingenieure bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Oberassistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die Wissenschaftlichen Assistenten gehören zur Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 106 Abs. 2 Nr. 3. Dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Die Zuordnung nach § 72 bleibt davon unberührt.

(5) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 72 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrung des Besitzstandes in ein Amt der Laufbahn des Akademischen Rates zu übernehmen.

(6) Beamte, die nach Absatz 1 Satz 1 in die Rechtsstellung von Professoren übergeleitet sind, erhalten bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zustehende Besoldung weiter. Im Übrigen stehen die in die Besoldungsgruppe AH 4 eingewiesenen Professoren den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 4, die Professoren der Besoldungsgruppe AH 3 den Professoren der künftigen Besoldungsgruppe C 3 gleich.

(7) Die Durchführung des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 wird bis zum Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C ausgesetzt. Im Übrigen gelten beamtete außerplanmäßige Professoren als Professoren im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Beamte, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C, das Amt des Professors nach diesem Gesetz verliehen wird, erhalten bis zum Inkrafttreten der Besoldungsordnung C in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 49 Abs. 1 LHO die Besoldung aus einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A, Abschnitt II. Aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1975

(GBl. S.333); die zustehende Besoldungsgruppe wird durch die Einweisungsverfügung bestimmt. Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 132

Besitzstandswahrung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des Universitätsgesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn.

(2) Auf Antrag kann der Professor in den Ruhestand versetzt werden; in diesem Fall finden die beamtenrechtlichen Vorschriften Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor nicht entpflichtet ist.

(3) Die entpflichteten Professoren sind berechtigt, Lehrveranstaltungen durchzuführen und die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu nutzen.

(4) Für das Dienstverhältnis der am 1. Januar 1978 vorhandenen Universitätsdozenten, Oberärzte, Obergeringenieure und Oberassistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen sowie der Wissenschaftlichen Assistenten gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1973 (GBl. S.246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1977 (GBl. S.406). Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S.397) vorhandenen Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften des Universitätsgesetzes und des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1975 (GBl. S.693), zuletzt geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S.71), weiterhin Anwendung. § 61 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) Honorarprofessoren, denen nach bisherigem Recht die Rechte eines ordentlichen Professors verliehen wurden, haben die sich aus § 79 Abs.2 Satz 4 ergebenden Rechte.

(6) Akademische Räte, die bis zum Inkrafttreten des Universitätsgesetzes Vor- und Zwischenprüfungen abgenommen haben, können abweichend von § 50 Abs. 4 Satz 2 hierzu

weiterhin herangezogen werden. Der Rektor stellt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Universitätsgesetzes im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 fest.

§ 133

(aufgehoben)

§ 134

Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Studienbewerbern mit Hochschulreife diejenigen zusätzlichen Voraussetzungen zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Universität erforderlich sind, einschließlich der hinreichenden Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Das Studienkolleg ist einer Universität organisatorisch zugeordnet. Die Universität wird ermächtigt, durch Satzung die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg, die Benutzung des Studienkollegs, die Rechte und Pflichten der Kollegiaten und die Ordnungsmaßnahmen einschließlich des Ausschlusses aus dem Studienkolleg bei Pflichtverletzungen oder wegen dauernd unzureichender Leistungen zu regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Schulrechts durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass die Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht und die Unterrichtsveranstaltungen in der entsprechenden Sprache abgehalten werden.

§ 135

(aufgehoben)

§ 136

(aufgehoben)

§ 137

(aufgehoben)

§ 137 a

(aufgehoben)

(§ 138

(aufgehoben)

§ 139

(aufgehoben)

§ 140

Beteiligung der Kirchen

- (1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.
- (3) In die Studienreformkommissionen für die in Absatz 2 genannten Studiengänge werden auch von den Kirchenleitungen benannte Vertreter berufen.

§ 141

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,
 2. entgegen § 128 in Verbindung mit § 89 des Fachhochschulgesetzes eine inländische nichtstaatliche Hochschule ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung errichtet oder betreibt,
 3. entgegen § 128 in Verbindung mit § 89 des Fachhochschulgesetzes eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität oder Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,

4. entgegen § 55 a deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium .

§ 142

Änderung von Gesetzen

(1) In § 4 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S.85) werden die Worte „Universitätslehrer und als solche Beamte auf Lebenszeit“ durch die Worte „beamtete Professoren“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg vom 4. Februar 1975 (GBl. S.86) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 5 Satz 1 werden die Worte „Angehörige des Lehrkörpers“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt;
b) in § 5 Satz 2 werden die Worte „Angehörigen ihres Lehrkörpers“ durch das Wort „Professor“ ersetzt;
c) in § 5 Satz 3 werden die Worte „Angehörige ihres Lehrkörpers“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.
2. a) In § 6 werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Worte „Angehörigen des Lehrkörpers“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt;
b) § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Studenten werden vom Senat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.“;
c) § 6 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Für die Wahl der Studenten kann jedes studentische Mitglied des Senats einen Wahlvorschlag einreichen; wird kein Wahlvorschlag eingereicht, gelten die studentischen Mitglieder des Senats als für die Wahl vorgeschlagen.“.
3. a) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Einschränkung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 112 des Universitätsgesetzes entsprechend.“;
b) § 7 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: »Im Übrigen gelten die §§ 111 und 113 bis 116 des Universitätsgesetzes entsprechend.«.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Angehöriger des Lehrkörpers“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Angehörige des Lehrkörpers“ durch das Wort „Professor“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 7 erhält der Satz 1 folgende Fassung: „Im Übrigen gelten die §§ 111 und 113 bis 116 des Universitätsgesetzes entsprechend.“.
7. In § 12 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
8. In § 16 Abs. 5 wird Satz 4 gestrichen.

(3) Das Personalvertretungsgesetz für das Land Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1975 (GBl. S.693) wird wie folgt geändert:

§ 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Besondere Vorschriften für Lehre und Forschung

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für die

1. Professoren, Hochschulassistenten, Gastprofessoren und Lehrbeauftragten an Hochschulen,
2. in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.

(2) Die §§ 75 bis 77 und § 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 finden auf die

1. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Hochschulen,
2. nichthabilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, keine Anwendung.

(3) Bei wissenschaftlichen Hilfskräften und Tutoren an Hochschulen tritt an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung, in den Personalangelegenheiten nach den §§ 75 und 76 jedoch nur, wenn sie die Beteiligung des Personalrats beantragen.“.

(4) Das Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 18. Mai 1971 (GBl. S.190), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 7. Juni 1977 (GBl. S.169), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Professoren des Rechts an den Universitäten der Prüfungsorte, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind;“.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtung von Außenstellen des Landesjustizprüfungsamts;
2. die Zusammensetzung und die Aufgaben Ständiger Ausschüsse für die Erste und die Zweite juristische Staatsprüfung;
3. die Abhaltung der Ersten juristischen Staatsprüfung an anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Orten;
4. die Regelstudienzeit, innerhalb der die Erste juristische Staatsprüfung abgelegt werden soll, die Frist für die Meldung zur Ersten juristischen Staatsprüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung, insbesondere über den Nachweis eines ordnungsgemäßen Rechtsstudiums, über das Erfordernis, für die zwei der Ersten juristischen Staatsprüfung unmittelbar vorausgehenden Fachsemester an der Universität des Prüfungsortes eingeschrieben gewesen zu sein, sowie über die Vorlage von Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung und an Lehrveranstaltungen sowie den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung;
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung und den Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung;
6. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsstoff, das Prüfungsverfahren, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Berücksichtigung von Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst, die Erteilung von Zeugnissen, den Rücktritt von den Prüfungen und die Wiederholung der Prüfungen, die Festlegung besonderer Bedingungen für schreibbehinderte Prüflinge und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsbestimmungen;
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und für die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, die Gliederung und inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die Fertigung von

Vorlagearbeiten, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen und die Erteilung von Zeugnissen sowie die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Einzelfall; die §§ 21 a und 21 b LBG finden Anwendung;

8. die Anrechnung von Studienzeiten und von Ausbildungszeiten anderer Ausbildungsgänge auf die Juristenausbildung.

§ 51 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt nicht für die Erste juristische Staatsprüfung.“.

§ 143*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft mit Ausnahme der §§ 6 und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie der §§ 106, 107, 130 Abs. 7 und des § 139, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S.473).